



BAADER KONZEPT

# Markt Dietenhofen

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „**Holzrecycling**“ in Methlach

und

## 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf

Umweltbericht

Gunzenhausen, den 29.10.2020

Aktenzeichen: 18148-1

gez. i.A. Dr. J. Schittenhelm

## Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	<b>Ingenieurbüro Heller GmbH</b>	Schernberg 30 91567 Herrieden
Auftragnehmer:	<b>Baader Konzept GmbH</b> <i>www.baaderkonzept.de</i>	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dr. Günther Kunzmann	
Projektbearbeitung:	Dr. J. Schittenhelm	
GIS:	Dr. J. Schittenhelm	Dr. F. Halboth
Datei:	z:\laz\2018\18148- 1\gu\umweltbericht\201029_abgabe_entwurf_a_tabuflaechen\2010 29_diethenhofen_methlach_bplan_soholzrecycling_umweltbericht_a bgabe_entwurf_a.docx	
Aktenzeichen:	18148-1	

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	6
1.1	Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung	6
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans	6
1.3	Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
1.3.1	Fachpläne	7
1.3.2	Schutzgebiete	9
1.3.3	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	9
1.4	Verwendete Methoden und Kenntnislücken	9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	10
2.1	Allgemeine Beschreibung des Planungsgebiets und des Umfelds	10
2.2	Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung des Projekts	12
2.2.1	Projektwirkungen	12
2.2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt	13
2.2.2.1	Mensch, Wohn- und Arbeitsumfeld (einschließlich Gesundheit)	13
2.2.2.2	Mensch, Erholung	14
2.2.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	15
2.2.2.4	Boden (einschließlich Fläche)	22
2.2.2.5	Wasser, Teilbereich Grundwasser	24
2.2.2.6	Wasser, Teilbereich Oberflächengewässer	25
2.2.2.7	Klima und Lufthygiene	27
2.2.2.8	Landschaft	29
2.2.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.2.2.10	Zusammenfassende Bewertung	32
2.3	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtausweisung des Plans	33
3	Maßnahmenplanung und Ausgleichsregelung .....	33
3.1	Grundlagen	33
3.2	Erfassen und Bewertung von Natur und Landschaft	34
3.3	Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	34
3.3.1	Erfassung der Auswirkungen	34

3.3.2	Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen	35
3.4	Weiterentwicklung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	36
3.4.1	Übersicht	36
3.4.2	Festsetzungen ohne Pflanzgebote	37
3.4.3	Pflanzgebote	38
3.4.4	Sonstige Hinweise	41
3.5	Ausgleichsmaßnahmen	41
3.5.1	Vorgaben der Landschaftsplanung	41
3.5.2	Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebiets	42
3.5.3	Ausgleich außerhalb des Bebauungsplangebiets	42
3.5.3.1	Ausgleichsfläche A 1: Streuobstwiese	42
3.5.3.2	Ausgleichsfläche A 2: Pflanzung einer Hecke	43
3.5.3.3	Ausgleichsfläche A 3: Anlage eines Waldsaums	44
3.5.3.4	Ausgleichsfläche A 4: Anlage von Fledermauskästen und Vogelkästen	45
3.5.3.5	Ausgleichsfläche A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs	45
3.6	Bilanzierung	46
4	Alternativen .....	47
5	Monitoringmaßnahmen .....	48
6	Zusammenfassung .....	48
7	Literaturverzeichnis .....	50

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Böden des Untersuchungsgebietes	23
Tabelle 2:	Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren	34
Tabelle 3:	Ermittlung des Ausgleichsbedarfes	36
Tabelle 4:	Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen	47

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	8
Abbildung 2:	Luftbild mit unterlegter Topographischen Karte des Planungsraums	11
Abbildung 3:	Luftbild 1997 des Planbereichs	15

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“ und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Abbildung 4:	Darstellung des Bestands (Biotoptypen nach Biotopwertliste) im Untersuchungsraum vor der Bebauung (Stand Luftbild 1997)	17
Abbildung 5:	Darstellung des Bestands (Biotoptypen) inklusive Bewertung im Untersuchungsraum vor der Bebauung (Stand Luftbild 1997)	18
Abbildung 6:	Gewässerstruktur Mettlachbach	25
Abbildung 7:	Wassersensibler Bereich	26
Abbildung 8:	Blick auf das Bebauungsplangebiet von Westen	30
Abbildung 9:	Blick auf das Bebauungsplangebiet von Süden	30
Abbildung 10:	Blick auf das Bebauungsplangebiet von Nordosten	31
Abbildung 11:	Darstellung des Bestandswerts und der Beeinträchtigungsintensitäten	35
Abbildung 12:	Flächen mit Pflanzgeboten	38
Abbildung 13:	Übersichtsplan Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A 5	42

## Beilagenverzeichnis

### 1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## **1 Einleitung**

### **1.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung**

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2a BauGB ist für diesen Bebauungsplan und für Flächennutzungspläne die Erstellung eines Umweltberichts obligatorisch. Der Umweltbericht soll den Zustand der Umwelt im Planungsbereich darstellen und die Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt beschreiben.

Neben den gesetzlichen Grundlagen des BauGB sind für den Umweltbericht insbesondere das Naturschutzgesetz, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Wasser-Gesetzgebung relevant. Daneben sind die übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) zu berücksichtigen.

### **1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans**

Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden für eine bestehende gewerbliche Nutzung der bauplanungsrechtliche Rahmen geschaffen.

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Holzrecycling“ festgesetzt. Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen für den Brennholzbetrieb
- Lagerflächen für Holz und verschiedene Holzabfälle
- Sonstige bauliche Anlagen, die der Nutzung des Holzrecycling- und Holzverarbeitungsbetriebes dienen

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,72 ha. Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt. Die Anordnung der Baufelder orientiert sich am vorhandenen Bestand. Die Größe und Ausdehnung sowie die festgesetzten Wandhöhen entsprechen der bereits vorhandenen Bestandsbebauung. Stellplätze, Lagerflächen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht in den festgesetzten Grünflächen zulässig. Die maximal zulässige Stapelhöhe wird auf 6,00 m begrenzt.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplans abzugleichen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. als Grünfläche dargestellt. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Holzrecycling“, landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Grünflächen in erforderlichem Maß in Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO umgewandelt.

### 1.3 Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

#### 1.3.1 Fachpläne

Methlach gehört gemäß **Landesentwicklungsprogramm** Bayern zum allgemeinen ländlichen Raum. Der Kreis Ansbach ist dabei ein Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Relevante allgemeine Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms in Bezug auf die Umwelt sind:

- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (3.1 G).
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (3.3 Z).
- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (7.1.6 G).

Der **Regionalplan** der Region 8 Westmittelfranken weist für die Bebauungsplanfläche keine spezifischen Ziele und/oder Grundsätze im Bereich Umwelt aus. Relevante allgemeine Vorgaben des Regionalplans in Bezug auf die Umwelt sind:

- Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln (7.1.2.1 G).
- Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen (7.1.4.1 G).
- Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu (7.2.2.1 G).

Der bisher gültige **Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (LP)** stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar, wobei südlich der Kreisstraße als Zusatzinformation Grünlandflächen und nördlich der Kreisstraße Ackerflächen dargestellt sind. Zusätzlich ist dargestellt, dass nördlich der Straße ein Landschaftsschaden besteht (rotes Dreieck, wahrscheinlich Lagerfläche), wobei gemäß Textkasten die Lagerfläche eingegrünt werden soll. Entlang der Straße ist dort eine Heckensignatur dargestellt. Entlang dem Feldweg von der Straße in Richtung Wald ist eine Baumreihe dargestellt (MARKT DIETENHOFEN 1995,

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

siehe Abbildung 1). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (siehe Kapitel 1.2).

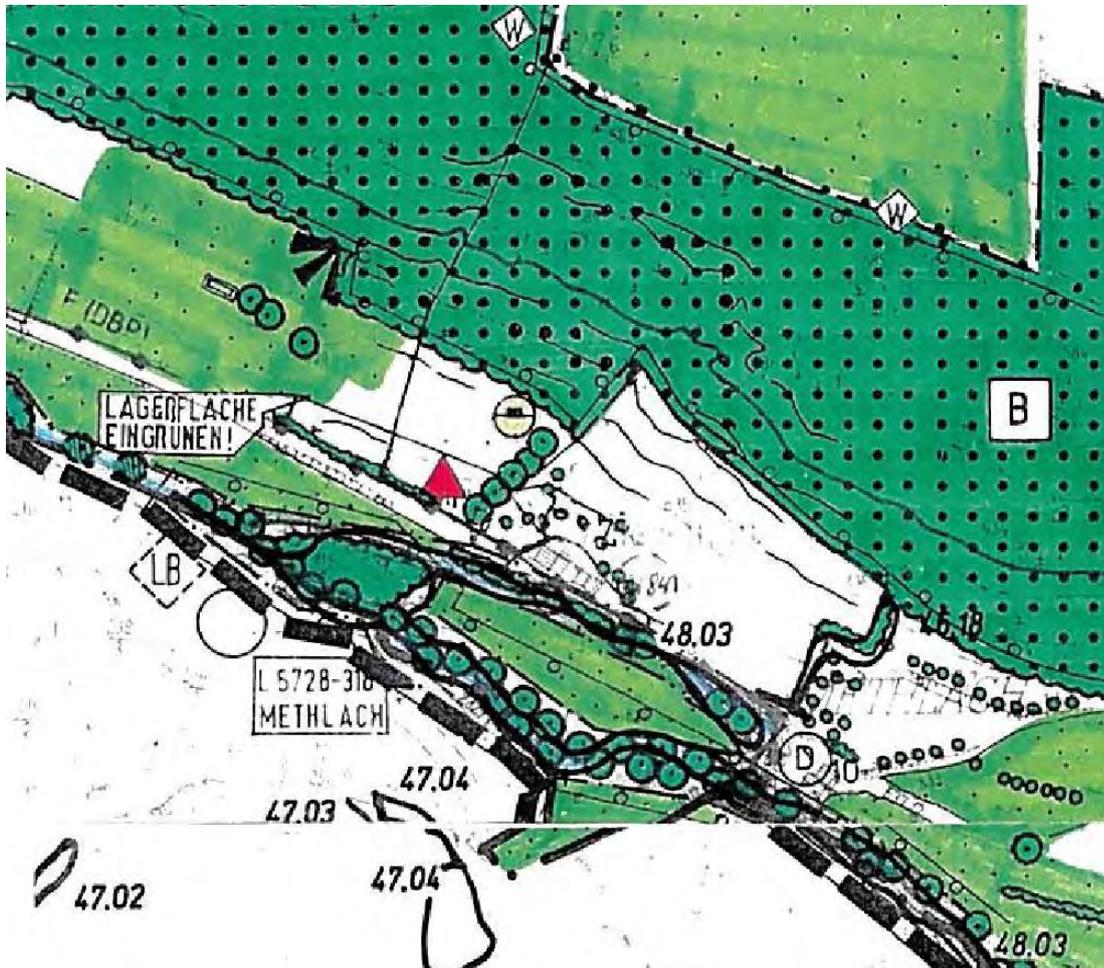


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Das **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Ansbach sieht für das Tal des Mettlachbachs folgende Maßnahmen vor:

- Erhalt der Hecken-Feldgehölz- Magerrasen-Komplexe an den Talflanken
- Förderung thermophiler Arten auf Magerrasen, mageren Saumstandorten, Ranken und Rainen u.ä. Standorten entlang der (v.a. süd- und südwestexponierten) Talseiten
- Vorrangiger Aufbau eines Biotopverbundes für Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren u.ä. Bestände in den größeren Fluss- und Bachauen
- Wiederherstellung und Optimierung der Bibert und ihrer Nebengewässer Mettlach, [...] als Fließgewässer und Verbundstrukturen von regionaler bis überregionaler Bedeutung; Verbesserung der ökologischen Wechselwirkungen zwischen Flussbett und Aue sowie der Biotopfunktion der Aue

Markt Diethenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Tal gehört zudem zum Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Bibert mit Seitengräben“ mit folgenden Zielen:

- Erhalt, Optimierung und Verbund der Mager- und Trockenstandorte an den Talflanken
- Erhalt vorhandener Biotopstrukturen in und an den Fließgewässern
- Vernetzung der Biotope in der Aue, naturnaher Rückbau gestörter Fließgewässerabschnitte

### 1.3.2 Schutzgebiete

Die Fläche gehört zum Naturpark Frankenhöhe. Es liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone).

Ansonsten liegen keine Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens.

### 1.3.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Erhebungen und Kartierungen wurden der umweltrelevante Bestand sowie die in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Plangebiet erhoben. Die Beeinträchtigungen der Ziele bzw. der Umweltbelange werden in der Konfliktanalyse fachgerecht dargestellt. Im Rahmen der Abwägung werden die genannten Ziele der Fachpläne und die Umweltbelange entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht berücksichtigt.

## 1.4 Verwendete Methoden und Kenntnislücken

Der Aufbau des Gutachtens orientiert sich am Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2005).

Es erfolgte eine **Bestandsaufnahme** des Zustands von Natur und Landschaft mittels Ortsbegehungen.

Die vorhandenen Daten des Landesamts für Umweltschutz (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Schutzgebiete), des Bayerischen Geologischen Landesamts (Geologische Karte, Bodenschätzungskarte), der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie ggf. weiterer vorhandener übergeordneter Fachpläne wurden aktuell abgerufen bzw. ausgewertet.

Die **Bestandsbewertung** erfolgte in drei Stufen (gering, mittel, hoch) entsprechend den Vorgaben des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Beim Schutzgut Boden erfolgt die Bestandsbewertung gemäß dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ mit Hilfe der Bodenschätzungsdaten (BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT UND BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2003).

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Als Grundlage für die **Eingriffsprognose** dient der aktuelle Stand des Bebauungsplans und dessen Begründung. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird verbal-argumentativ in den drei Stufen gering, mittel und hoch bewertet. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit wird berücksichtigt, wie die stark eine Funktion durch die neue Planung beeinträchtigt wird, welchen Wert der Bestand hat, und welchen Umfang (zumeist gemessen als Fläche) die Beeinträchtigung hat.

Da der Eingriff bereits erfolgt ist, wird für die Beurteilung des Bestands vor dem Eingriff auf ein Luftbild von 1997 zurückgegriffen und vom derzeitigen Zustand der umgebenden Flächen auf den Zustand der Flächen vor dem Eingriff rückgeschlossen.

Um die Auswirkungen auf die Tierwelt abschätzen zu können, wurden im Sommer 2019 drei Begehungen der Flächen im Umfeld des Eingriffs durchgeführt, um wertgebende Tierarten bzw. Strukturen zu erfassen.

Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern sind insbesondere zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Mensch/Erholung zu beachten. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen Schutzgut Mensch sowie dem Schutzgut Klima/Luft. Um Doppelungen zu vermeiden, werden die jeweiligen Aspekte soweit möglich immer nur in einem Schutzgut beschrieben.

Sonstige spezielle Untersuchungen (z.B. zum Schutzgut Boden) sind aufgrund der erwartenden Auswirkungen beim vorliegenden Vorhaben nicht erforderlich.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Allgemeine Beschreibung des Planungsgebiets und des Umfelds**

Das Bebauungsplangebiet liegt an der Ortschaft Methlach. Die Ortschaft liegt im Tal des Mettlachbachs etwa 1,3 km östlich der Gemeinde Rügland.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans



Abbildung 2: Luftbild mit unterlegter Topographischen Karte des Planungsraums  
(Quelle: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation, 2019)

Der Geltungsbereich beinhaltet derzeit bereits weitgehend bebaute Flächen einschließlich von angrenzenden Grünflächen sowie die Kreisstraße AN 17.

Im Umfeld der Erweiterungsfläche liegen folgende Strukturen:

- Nördlich der Kreisstraße befindet sich westlich und nördlich des Geltungsbereichs Grünland. Die im Luftbild erkennbaren Bäume nordöstlich des Geltungsbereichs (westlich des Wegs in den Wald) sind nicht mehr vorhanden. Östlich des Geltungsbereichs liegen Häuser, die vom Betriebseigentümer zu Wohnzwecken genutzt werden. Nördlich dieser Häuser liegt Grünland, das teilweise mit Obstbäumen bepflanzt ist.
- Südlich der Kreisstraße liegt westlich des Geltungsbereichs eine Ruderalflur, die stark von Brennesseln und Kletten-Labkraut geprägt ist. An einigen Stellen ist der Untergrund feucht bis nass. Weiter westlich liegt die Straße, die von der AN 17 nach Haasgang führt. Südlich des bebaubaren Geltungsbereichs verläuft ein Mühlgraben, der von dem Mettlachbach im Westen abzweigt und weiter in Richtung Osten zu einer Mühle läuft. Südlich des Mühlgrabens verläuft der Mettlachbach mit Gewässerbegleitgehölzen. Zwischen Mettlachbach und Mühlgraben liegt hier ein geschotterter Weg, der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Weiter östlich liegen zwischen Mühlgraben und Mettlachbach Gewässerbegleitgehölze und Grünland.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die bayerische Artenschutzkartierung weist für das Plangebiet keine Eintragungen auf.

Am Südrand des Plangebiets liegt als kartiertes Biotop der Bayerischen Biotopkartierung. Es handelt sich um die Teilflächen 2 und 3 des Biotops mit der Nummer 6629-1021 („Auwaldstreifen und Gewässerbegleitgehölze von nördlich Haasgang bis östlich von Höfen“). Nördlich des bebauten Bereichs liegt das kartierte Biotop mit der Nummer 6629-1024 („Streuobstbestand nördlich von Methlach“). Der Baumbestand hat sich seit der Kartierung im Jahr 2008 weiter ausgedünnt.

## **2.2 Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung des Projekts**

### **2.2.1 Projektwirkungen**

In Folge der Baugebietsausweisungen ist mit baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen.

Während der Bauzeit der neuen Gebäude und Straßen kommt es zu Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen. Vorübergehende Umlagerungen von Böden erfolgen während der Bauzeit.

Die Gebäude und die Verkehrsflächen verursachen infolge der Versiegelung und Überbauung anlagebedingte Wirkungen. Zudem verursacht die Bebauung dauerhaft visuelle Störwirkungen.

Die Emissionen des Verkehrs innerhalb des Baugebiets sowie von und zu dem Baugebiet (Lärm und Luftschadstoffe) sind betriebsbedingte Wirkungen. Ebenfalls betriebsbedingte Wirkungen sind Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen, die von den Anlagen und Maschinen im Gebiet verursacht werden.

Abfälle können im Rahmen des Baus der Anlagen im üblichen Ausmaß anfallen (z.B. Verpackungsmaterial, Verschleißmaterial von Baugeräten). Während des Betriebs ist eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet.

Auf dem Gewerbegebiet werden Anlagen zur Holzverwertung und Holzrecycling betrieben. Die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen sind bei Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die Risikovorsorge gering.

## **2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt**

### **2.2.2.1 Mensch, Wohn- und Arbeitsumfeld (einschließlich Gesundheit)<sup>1</sup>**

#### **Bestand**

Im Osten grenzen nördlich der Kreisstraße mehrere Wohnhäuser an die Bebauungsplanfläche an. Etwa 150 m weiter östlich liegen weitere zu Wohnzwecken genutzte Häuser südlich der Kreisstraße. Es handelt sich um eine gemischte Baufläche. Andere Wohnbebauungen liegen mindestens 600 m entfernt. Im Südwesten liegt die Ortschaft Haasgang etwa 630 m entfernt. Alle anderen Siedlungsflächen liegen mehr als einen Kilometer entfernt.

Vorbelastungen bestehen durch den Verkehr auf der Kreisstraße.

#### **Wirkung des Eingriffs**

Vorübergehend erfolgen Lärmemissionen durch Baumaschinen und Bauverkehr. Aufgrund der geringen Dauer und der kleinen Baukörper ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Emissionen werden durch den Verkehr innerhalb des Sondergebiets sowie von Maschinen und Anlagen im Gewerbegebiet verursacht. Innerhalb des Gewerbegebiets erfolgen Holztransporte mit einem Radlader. Die östlich angrenzende Wohnbebauung gehört dem Eigentümer des Holzrecyclingbetriebs, so dass hier keine nachbarschaftlichen Störungen zu erwarten sind.

Grundsätzlich werden die Auswirkungen dadurch minimiert, dass lärmverursachende betriebliche Tätigkeiten (Verladetätigkeiten, Materialumlagerungen) nur innerhalb der Tageszeit erfolgen darf. Lärmende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Die Ortschaft Haasgang und die anderen Ortschaften sind so weit entfernt, dass dort keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der An- und Abtransport von Material erfolgt über die angrenzende Kreisstraße AN17. Es handelt sich um eine für diese Straßenkategorie übliche Nutzung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch diese Transporte nicht zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Hier werden die Aspekte Lärm und bei Bedarf Lichtreflexionen behandelt. Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen, die ebenfalls das Schutzgut Mensch betreffen, werden im Schutzgut Klima/Luft behandelt.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende Minderungsmaßnahmen werden in der Satzung festgelegt:

- Um eine Lärmbeeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung auszuschließen, ist eine Beschränkung der Betriebszeit auf tags 7 – 21 Uhr einzuhalten. Lärmende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

#### **2.2.2.2 Mensch, Erholung**

##### **Bestand**

Die Fläche gehört zum Naturpark Frankenhöhe. Der Naturpark ist insbesondere auch für Erholungszwecke ausgewiesen. Grundsätzlich ist die Landschaft im weiteren Umfeld aufgrund ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit für die naturnahe Erholung gut geeignet.

Die Bebauungsplanflächen selbst sind jedoch aufgrund ihrer Lage direkt an der Kreisstraße wenig für die naturnahe Erholung geeignet. Es sind keine Erholungseinrichtungen im nahen Umfeld vorhanden.

Der nächst gelegene Wanderweg verläuft etwa 230 m nördlich im Wald entlang der Hangkante (Deutscherweg Nürnberg Eibach –Neustadt an der Aisch, gleichzeitig Biberrundweg um Dietenhofen).

##### **Wirkung des Eingriffs**

Die Landschaft, die eine Grundlage für die Erholungseignung darstellt, wird durch die Bebauung technisch überprägt (siehe Kapitel 2.2.2.8). Hierdurch wird auch die Erholungseignung gemindert.

Erhebliche Auswirkungen auf den Wanderweg, der im Wald verläuft, sind aufgrund des Abstands und der fehlenden Sichtbeziehungen nicht zu erwarten.

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im Schutzgut Landschaft sind Eingründungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Schutzgut Landschaft).

Markt Diethenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der Vorbelastungen ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

#### **2.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### **Bestand**

Der derzeitige Zustand ist in Abbildung 2 dargestellt und in Kapitel 2.1 beschrieben. Der derzeitige Zustand stellt den Zustand nach der Bebauung dar. Dieser ist für die Eingriffsbeurteilung nicht relevant. Als Grundlage für die Eingriffsbewertung ist der Zustand vor der Bebauung heranzuziehen.

Grundlage für die **Bestandsdarstellung vor der Bebauung** ist ein Luftbild des Bayerischen Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus dem Jahr 1997. Zu diesem Zeitpunkt war, wie auch 1964 und 1983, keine Bebauung vorhanden. Das Luftbild ist in dargestellt in Abbildung 3.

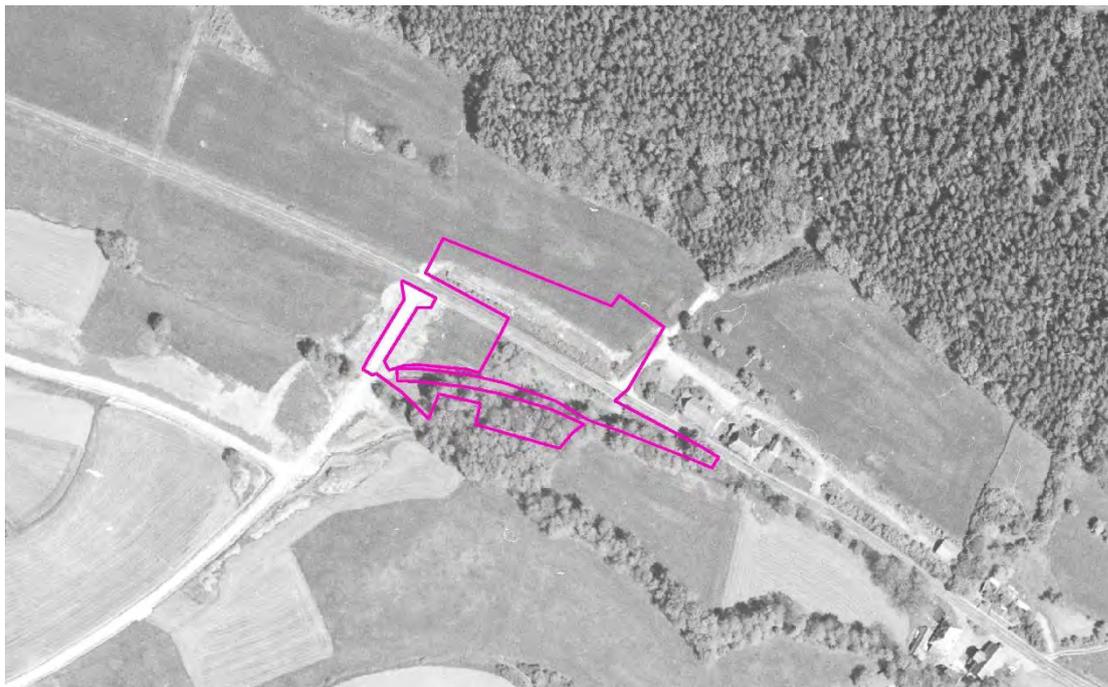


Abbildung 3: Luftbild 1997 des Planbereichs  
(Quelle: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 2019)

In dem Bild ist zu erkennen, dass im Planbereich nördlich der Kreisstraße entlang der Kreisstraße ein Saum mit ruderalisiertem Grünland vorhanden war. Einzelne

Sträucher sind dort vorhanden. Es wird von einem mäßig artenreichen Saum frischer und mäßig trockener Standorte ausgegangen (Kürzel K122 gemäß Biotopwertliste zur Kompensationsverordnung) (siehe Abbildung 4). Daran schließt sich nördlich ein Bereich an, der anscheinend öfter mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren wurde und gemäß Flächennutzungsplan wahrscheinlich auch bereits als Lagerfläche genutzt wurde. Er wird daher dem Biototyp forst- und landwirtschaftliche Lagerfläche (Biotopwertliste P42, geringwertig) zugeordnet. Weiter nördlich grenzt hieran eine Wiese an. Abgeleitet vom derzeitigen Zustand des Grünlands handelte es sich um eine mäßig extensiv genutzte Wiese ohne besonderen Artenreichtum (Biotopwertliste G212). Entlang dem Weg von der Kreisstraße in Richtung Norden zum Wald ist eine Grabenstruktur mit Ruderalflur erkennbar (Biotopwertliste K122).

Der Planbereich mit Gebäuden südlich der Kreisstraße ist überwiegend als ruderalisiertes Grünland erkennbar. Auch hier hat eine Verbuschung eingesetzt. Es wird hier ebenfalls von einem mäßig artenreichen Saum frischer und mäßig trockener Standorte ausgegangen (Biotopwertliste K122). Feuchte bis nasse Bereiche waren aufgrund der Lage nahe der entwässerten Straße und der Darstellung im Luftbild wahrscheinlich nicht vorhanden. Ganz im Osten sind innerhalb des Plangebiets Gehölze erkennbar, die hier nördlich des Grabens liegen. Aufgrund der Struktur der Gehölze im Umfeld kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Bestand mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittleren Alters handelte (Biotopwertliste B212-WN00BK). Der künstlich angelegte Mühlgraben, der südlich an diese Fläche anschließt, ist aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Im Westen des Grabens sind kleine Flächen am Grabenrand mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Ganz im Westen sind diese Flächen gemäß dem Luftbild einem Grünland zuzuordnen. Die analogen Grünländer in der Umgebung sind derzeit als mäßig extensiv genutzte Wiesen ohne besonderen Artenreichtum ausgeprägt. Daher werden die Wiesen diesem Biototyp zugeordnet (Biotopwertliste G212).

Im Süden des Grabens liegt derzeit eine Wegparzelle, die die Wiesen im Osten zwischen Graben und Mettlachbach von Osten von Straße Richtung Haasgang erschließt. Der Weg ist derzeit geschottert. Im Luftbild von 1997 ist jedoch kein Weg von der Straße kommend erkennbar. Nach Auskunft der Familie Heinlein war diese Wegparzelle aber nicht mit Bäumen bestanden. Die Biotopkartierung spart diese Fläche entlang dem Graben vom Gehölzbiotop aus. Es wird daher davon ausgegangen, dass südlich des Grabens 1997 eine Grünfläche bestand, die bei Bedarf auch als Zuwegung für die Wiesen zwischen Graben und Mettlachbach genutzt werden konnte. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Zuwegung nur sporadisch genutzt wurde und sich der Bereich zwischen Gehölz und Graben überwiegend als Ruderalflur ausgeprägt hat (Biotopwertliste K122)

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Südlich außerhalb des Plangebiets liegt der Mettlachbach (Biotopwertliste F13 und F14 entsprechend der Gewässerstruktur) mit angrenzenden tieferliegenden Auengehölzen (Biotopwertliste L521-WA91E0). Die Auengehölze sind geschützte Biotope. In den höher liegenden Bereichen sind mittelalte Gehölze mit heimischen Baumarten vorhanden (Biotopwertliste B212-WN00BK).

In Abbildung 4 sind die Biotoptypen im Geltungsbereich (Zustand vor der Bebauung) dargestellt. Bei der Abbildung 5 ist die Bewertung der Flächen vor der Bebauung dargestellt.

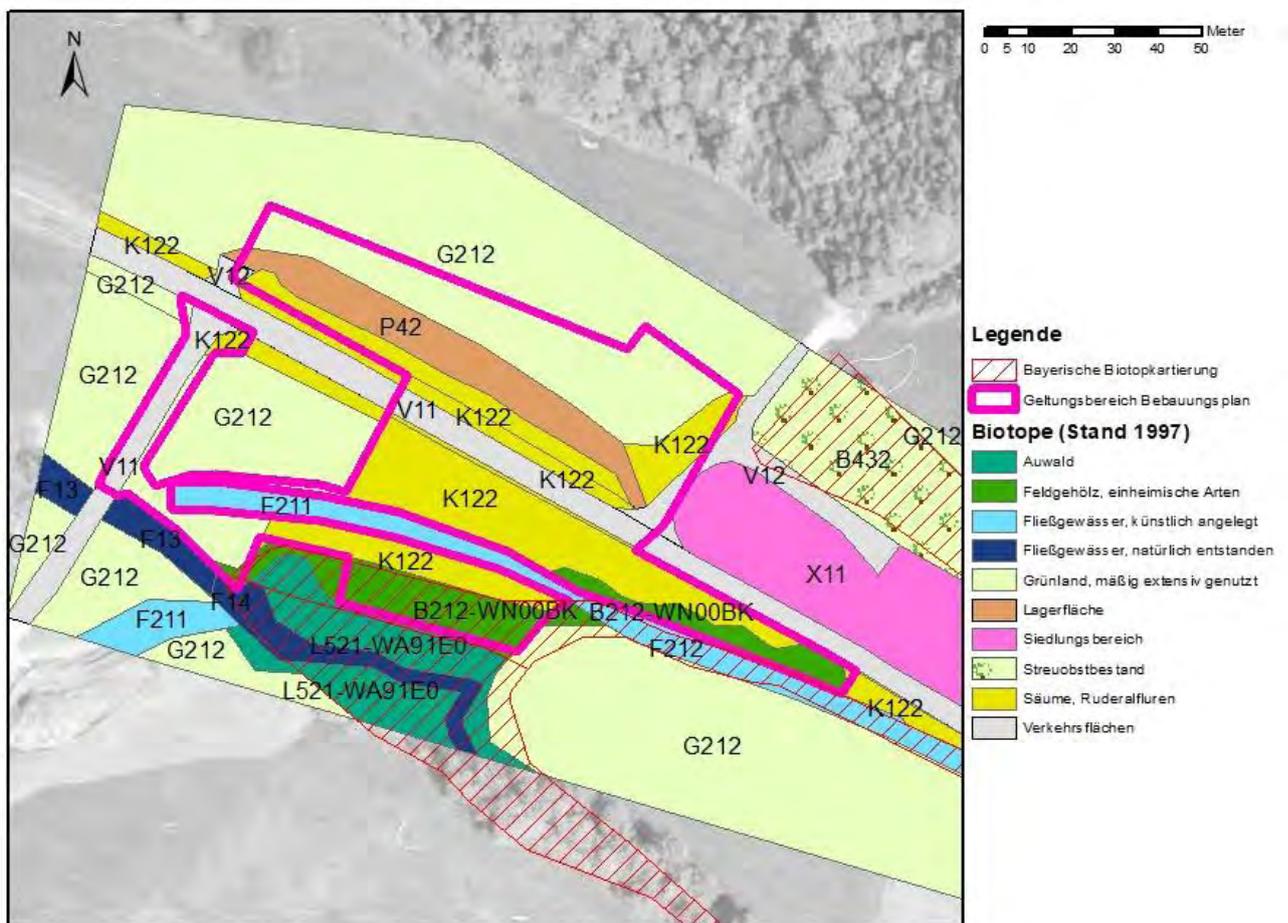


Abbildung 4: Darstellung des Bestands (Biotoptypen nach Biotopwertliste) im Untersuchungsraum vor der Bebauung (Stand Luftbild 1997)

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

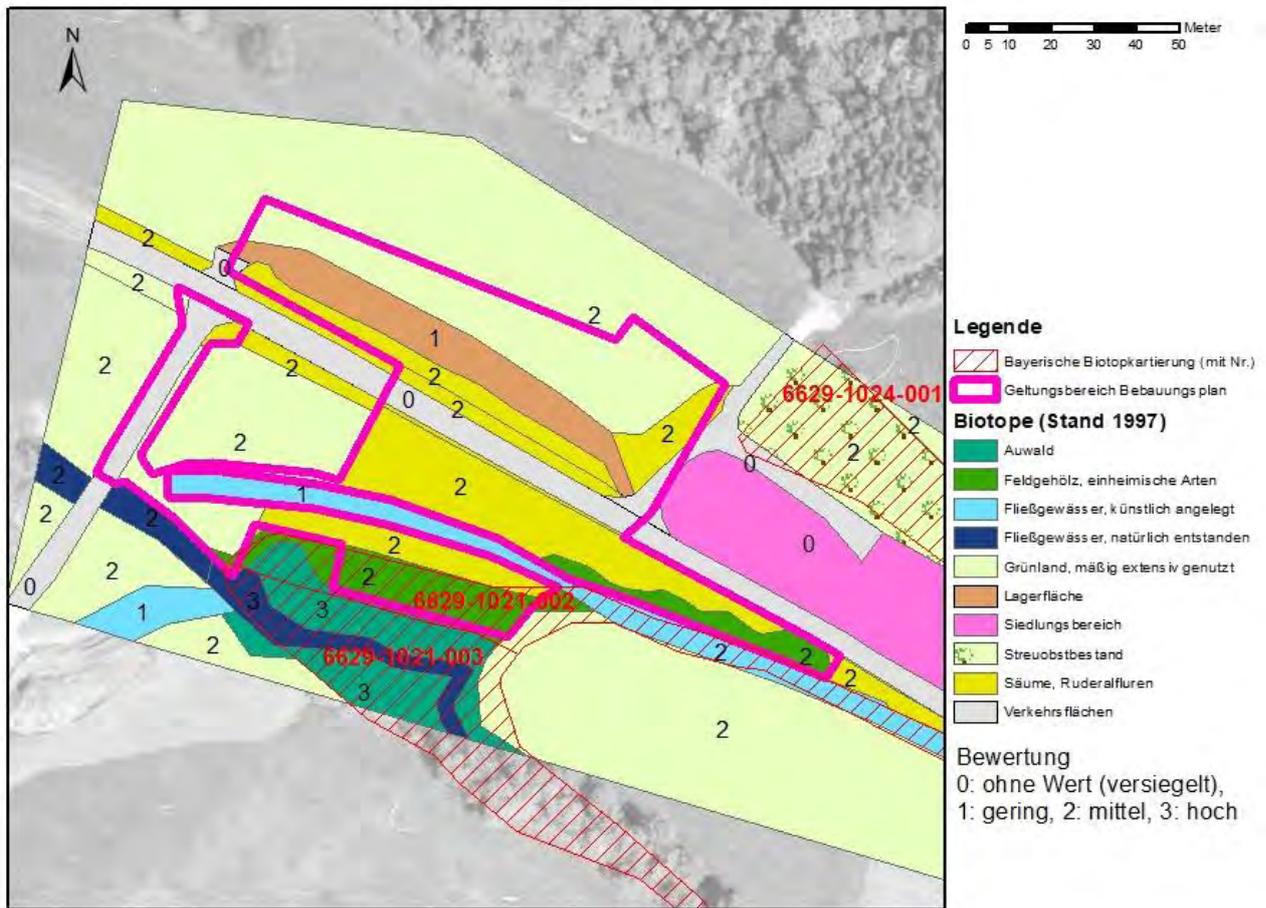


Abbildung 5: Darstellung des Bestands (Biotoptypen) inklusive Bewertung im Untersuchungsraum vor der Bebauung (Stand Luftbild 1997)

Am Südrand des Plangebiets liegt aktuell ein kartiertes Biotop der Bayerischen Biotopkartierung (siehe Abbildung 5). Es handelt sich um die Teilflächen 2 (nördliche Teilfläche) und 3 (südliche Teilfläche) des Biotops mit der Nummer 6629-1021 („Auwaldstreifen und Gewässerbegleitgehölze von nördlich Haasgang bis östlich von Höfen“).

Bei der Teilfläche 2 handelt es sich gemäß Beschreibung der Biotopkartierung um ein lückiges, beidseitiges Begleitgehölz aus vorherrschend Erlenstockausschlägen, mit Eschen und Weiden auf den bis 2 m hohen Böschungen eines Mühlkanals. Die Strauchschicht ist sehr lückig, aus Holunder und Eschen. Die Krautvegetation ist nitrophytisch, aus Brennnessel und Giersch.

In der Teilfläche 3 ist ein hoher, geschlossener bis dichter und beidseitiger Auwaldstreifen aus Erlen und Eschen, die z.T. groß und alt sind. Vereinzelt treten Weiden

hinzu. In der Strauchschicht nur vereinzelt Holunder sowie Strauchweiden. Die Krautschicht ist überwiegend nitrophytisch aus Brennesseln oder aus Rohrglanzgras. Der Auwaldstreifen in der Teilfläche 3 ist ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Auch für die Eingriffe in die Tierwelt muss auf den voraussichtlich vor der Bebauung vorhandenen Zustand zurückgegriffen werden. Der mögliche Tierbestand wird auf der Grundlage des oben beschriebenen Biotopbestands rekonstruiert. Zudem werden die im Zuge der Begehungen erfassten Arten berücksichtigt.

Unmittelbar innerhalb des Bebauungsplangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden. Trotz potentiell geeigneter Habitatstrukturen konnten nur indirekte Anzeichen für das Vorkommen von Spechten in Form von Baumhöhlen vorgefunden werden. Direkte visuelle bzw. akustische Nachweise für die Aktivität der Tiere gab es nicht. Während eines Begehungstermins konnte nahe des Untersuchungsraums ein jagender Rotmilan beobachtet werden.

Die Grünland- und Ruderalflächen im Nordwesten des Bebauungsplangebiets weisen zum Teil potentielle Habitatstrukturen für Reptilien auf. Im Zuge der Begehungen konnten jedoch keine Zauneidechsen oder Schlingnattern nachgewiesen werden.

Allerdings wurden die Flächen von mehreren Schmetterlingsarten besucht. Überwiegend wurden hier weitverbreitete bzw. ungefährdete Arten wie Distelfalter, Admiral oder Kohlweißling nachgewiesen, aber auch Kaisermantel, Kleine Wiesenvögelchen und kleine Feuerfalter wurden beobachtet. Als wertgebende Arten konnten hier zudem jeweils ein Exemplar der Spanischen Flagge sowie des Zweibrütigen Würfel-Dickkopffalters erfasst werden.

Bei den Bläulingen wurden weder der Thymian- noch der Dunkle oder Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgefunden. Vereinzelt Exemplare des Großen Wiesenknopfs wurden unmittelbar westlich des Vorhabenraums an den Straßenböschungen vorgefunden, ein großflächiges Vorkommen der Pflanze konnte jedoch nicht festgestellt werden. Insgesamt wurde für keine der Arten die jeweils benötigten Futterpflanzen im Eingriffsbereich erfasst, so dass auch von einer Abwesenheit der Ameisenbläulinge ausgegangen werden kann. Lediglich Hauhechel-Bläulinge wurden in größerer Zahl auf den Grünlandflächen im Nordwesten des Untersuchungsraums nachgewiesen.

Neben wertgebenden Schmetterlingsarten wurden zudem diverse Arten an Wildbienen sowie Faltenwespen auf den Grünland- bzw. Ruderalflächen im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraums vorgefunden. Besonders zahlreich war hier auch die weit verbreitete Wespenspinne insbesondere im Bereich des Straßengrabens vertreten.

Nach Niederschlagsereignissen hielten sich in den wasserführenden Bereichen des Straßengrabens zudem mehrere Teichfrösche auf. Im Mühlgraben und dem angrenzenden Grünland konnten weitere Grasfrösche und Teichfrösche nachgewiesen

werden. Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass diese Arten auch schon 1997 im Umfeld des Grabens und des Mettlachbachs anwesend waren.

Im Bereich des Mettlachbachs kommt zudem vermehrt die Gebänderte Prachtlibelle vor. Auch die Frühe Adonislibelle konnte hier beobachtet werden. Nahe dem Mühlgraben wurde auch eine nicht näher bestimmte Heidelibelle erfasst.

Die Gewässer selbst schienen zumindest im direkt an den Vorhabenraum angrenzenden Bereichen fischfrei zu sein. Auch Biberspuren waren am Gewässerrand nicht festzustellen.

### **Wirkung des Eingriffs (ohne Artenschutz)**

#### Biotope und Vegetation

Auf der Sondergebietsfläche gehen überwiegend mäßig artenreiche Säume und Ruderalfluren verloren, die mittelwertig sind. Daneben ist auch mäßig extensiv genutztes, mittelwertiges Grünland von Überbauung betroffen. Zusätzlich gehen mittelwertigen Gehölze entlang dem Mühlgraben südlich der Kreisstraße verloren. Nördlich der Kreisstraße ist auch eine landwirtschaftliche Lagerfläche vom Eingriff betroffen. Eine quantitative Bilanzierung der Eingriffe erfolgt in Kapitel 3.3.

#### Tierwelt

Beeinträchtigungen von artenschutzrelevanten Arten werden separat in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Beilage 1 dargestellt. Im Folgenden wird auf die Beeinträchtigungen sonstiger wertgebender Arten eingegangen.

In den Mettlachbach sowie den Mühlgraben wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen, so dass zumindest in den Gewässerbereichen selbst keine Beeinträchtigung von wertgebenden Arten mit aquatischer bzw. semiaquatischer Lebensweise zu erwarten sind. Durch die Nähe des Bebauungsplangebiets können jedoch angrenzende Landlebensräume der im Vorhabenraum verbreiteten Grün- bzw. Teichfrösche kleinflächig verloren gehen. Zudem können durch die Versiegelung von Flächen speziell in Gewässernähe kleinflächig Nahrungs- sowie Jagdhabitats von beispielsweise Amphibien oder Libellen betroffen sein. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um nur mäßig geeignete Flächen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Die nahegelegenen Bereiche mit Auwaldvegetation entlang des Mettlachbachs können durch die Nähe zum Bebauungsplangebiet insbesondere für störungsanfällige Arten wie einige Vögel eine Verminderung der Habitatqualität erfahren, welche in weiter südlich gelegene Bereiche ausweichen können.

Der Verlust von Grünland- und Ruderalflächen allgemein kann sich zudem auch negativ auf wertgebende Insekten wie Schmetterlinge oder Wildbienen auswirken, die

im Untersuchungsraum vorkommen. Die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen aufbereiteten Hecken- und Saumstrukturen sowie die Streuobstwiese wirken den Flächenverlusten durch die Eingriffe allerdings entgegen, so dass die Populationen erhalten bleiben. Zudem bleiben die Böschungen bzw. Gräben am nördlichen Rand der Kreisstraße weitestgehend erhalten, welche neben blütenbesuchenden Insekten vor allem auch den Teichfröschen als zumindest temporärer Lebensraum dienen.

### **Artenschutz**

Um zu prüfen, ob möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die bereits durchgeführte Bebauung betroffen waren, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (siehe Beilage 1).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bebauung bereits durchgeführt wurde und die Eingriffe bereits erfolgt sind. Daher kann nicht mit Sicherheit rekonstruiert werden, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintraten. Auch Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen, die einen Verbotstatbestand vermeiden könnten, können nicht mehr durchgeführt werden. Mit der durchgeführten worst case-Analyse wurde aber geprüft, welche Arten oder Artengruppen möglicherweise artenschutzrechtlich betroffen waren. Für diese Arten wurden bei Bedarf Maßnahmen geplant. Dadurch ist gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Populationen sich selbst dann nicht verschlechtert, falls beim Eingriff artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tatsächlich eingetreten wären. Somit wären die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen bei den möglicherweise betroffenen Arten erfüllt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung von artenschutzrelevanten Pflanzenarten. Auch planungsrelevante Säugetiere (mit Ausnahme von Fledermäusen), Reptilien, Amphibien, Fische, Insekten (Libellen, Käfer, Schmetterlinge) sowie Schnecken und Muscheln werden nicht vom Eingriff betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch in Bezug auf Vogelarten der Gewässer, der Wälder oder der Offenlandbereiche sowie Fels- und Nischenbrüter aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Für Vogelarten aus der Gilde der Hecken- und Saumbrüter sowie für Baumhöhlen bewohnende Vogel- und Fledermausarten können aufgrund der „worst case“-Betrachtung Verbotstatbestände nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Ebenso sind Verbotstatbestände bei einigen Vogelarten mit Gefährdungsstatus (Bluthänfling, Gelbspötter, Halsbandschnäpper, Klappergrasmücke, Turteltaube) nicht auszuschließen.

Für die betroffenen Arten sind dementsprechend Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld durchzuführen, die zur Wiederherstellung geeigneter Habitatstrukturen und damit dem Erhalt der ökologischen Funktion des Gebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für potentiell vorkommende, planungsrelevante Arten dienen. Hierzu werden nördlich des Eingriffsbereichs eine Streuobstwiese, eine Hecke und Saumstrukturen am Waldrand hergestellt sowie innerhalb des Waldgebiets Nistkästen für Vogel- und

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Fledermausarten zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden entlang dem Mettlachbach die Gehölze ergänzt.

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Grünflächen im Plangebiet mindern den Verlust von Strukturen.
- Eine Zaunkonstruktion zur Einfriedung muss mindestens 15 cm Freiraum zur natürlichen Geländeoberfläche belassen, damit das Gelände durchgängig für Kleintiere (bspw. Igel und Hasen) ist.
- Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen künftige Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen.
- Minderung der Störwirkungen auf die Tierwelt durch die Beleuchtung (UV-armes Licht, insektendichte Leuchtkörper, Minimierung von Streulicht außerhalb des Gewerbegebiets).

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

#### **2.2.2.4 Boden (einschließlich Fläche)**

##### **Bestand**

Das Gebiet ist im Auenbereich geologisch durch Ablagerungen geprägt. Es handelt sich im Flusssande mit hohem Feinkornanteil und geringem Schotteranteil. Außerhalb des Auenbereichs ist Sandstein das prägende Gestein.

Nördlich der Kreisstraße handelt es sich gemäß der Übersichtsbodenkarte bei den Bodentypen um fast ausschließlich Pararendzina und kalkhaltigen Pelosol aus Lehm bis Ton.

Südlich der Straße besteht in der Aue des Mettlachbachs ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden, die aus Schluff bis Lehm, selten aus Ton, aufgebaut sind.

Die Flächen nördlich der Kreisstraße sind durch die Bodenart Schwerer Lehm gekennzeichnet (Kennung gemäß Bodenschätzung LT5V). Die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering. Die Ackerzahl beträgt 40. Das Retentionsvermögen für Niederschlagswasser ist gering. Die Rückhaltefähigkeit für Schwermetalle ist hoch. Insgesamt ist der Boden mittelwertig.

Südlich der Kreisstraße ist der Boden durch Lehm (LII3) geprägt ist. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering (Grünlandzahl 36). Das Retentionsvermögen für Niederschlagswasser ist hoch. Die Rückhaltefähigkeit für Schwermetalle ist mittel. Insgesamt ist der Boden mittelwertig.

Die Fläche war vor der Bebauung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Tabelle 1: Böden des Untersuchungsgebietes

Boden	Acker-/Grünlandzahl	Natürliche Ertragsfähigkeit	Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen	Rückhaltevermögen für Schwermetalle	Gesamtbewertung
LII3	36	gering	hoch	mittel	mittel
LT5V	40	gering	gering	hoch	mittel

### Wirkung des Eingriffs

Durch die Versiegelung (hoher Versiegelungsgrad, Grundflächenzahl 0,8) wird ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen im bisher nicht versiegelten Bereich verursacht. Davon betroffen sind mittelwertige Böden. Die Neuversiegelung umfasst ca. 0,5 ha.

Weitere Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen erfolgen durch Umlagerungen. Zudem ist mit baubedingte Beeinträchtigungen durch Verdichtung zu rechnen, wenn der Boden mit schweren Maschinen und Fahrzeugen befahren wird.

Zusammen mit den Grünflächen werden durch das Sondergebiet ca.0,68 ha unversiegelte Fläche beansprucht, die nicht mehr für andere Nutzungen (hier insbesondere landwirtschaftliche Nutzung, Gewässerbegleitgehölze) zur Verfügung steht.

### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Durch die Festsetzung von Grünflächen wird die Flächenversiegelung beschränkt.
- Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten.

### Bewertung der Erheblichkeit

Es ist aufgrund der flächigen Versiegelungen von mittelwertigen Böden von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

### **2.2.2.5 Wasser, Teilbereich Grundwasser**

#### **Bestand**

Der Untersuchungsraum gehört zum hydrogeologischen Teilraum Keuper-Bergland. Südlich der Straße sind die Talfüllungen als hydrogeologische Einheit (qS\_N) abgegrenzt. Die Mächtigkeit der Schicht beträgt meist weniger als 10 m. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter mit variabler, oft geringer Durchlässigkeit.

Nördlich der Straße handelt es sich um Estheriensichten (kmE) mit einer Mächtigkeit bis normalerweise 50 m. Es handelt sich um einen Grundwassergeringleiter. Dabei kommt es zu lokaler Grundwasserführung mit gespannten Verhältnissen in geringmächtigen Zwischenhorizonten. Das obere Grundwasserstockwerk ist der Benker Sandstein (überdeckt).

Der Grundwasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist der „Gipskeuper -Ansbach“ (2\_G005). Der Grundwasserkörper ist mengenmäßig und chemisch in einem guten Zustand. Trinkwasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum und im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Hohe Grundwasserstände mit Bedeutung für Lebensräume bestehen im Bereich der Mettlachbachaue südlich des Plangebiets.

#### **Wirkung des Eingriffs**

Es erfolgt eine lokale Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Bodenversiegelung. Aufgrund geringer Größe der Fläche ist dies für die regionalen Grundwasserbestände nicht relevant.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, so dass verunreinigtes Wasser der Kläranlage zugeführt wird. Nicht verunreinigtes Wasser, z.B. Niederschlagswasser von Dachflächen, soll zur Minimierung der Beeinträchtigungen möglichst versickert werden oder zur Bewässerung gesammelt werden.

Es besteht das Risiko der lokalen Verunreinigung von Grundwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.) während des Baus und während des Betriebs von gewerblichen Anlagen. Bei Berücksichtigung des Stands der Technik sind die Risiken jedoch gering.

#### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Es wird empfohlen, dass Niederschlagswasser von den Dachflächen auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Bewässerung zu sammeln.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

- Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten.

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

### **2.2.2.6 Wasser, Teilbereich Oberflächengewässer**

#### **Bestand**

Südlich des Plangebiets verläuft der Mettlachbach von West nach Ost. Dieser Bach gehört zum Fließgewässer-Wasserkörper „Bibert mit Nebengewässer“ (2\_F032). Es handelt sich um einen karbonatischen, fein- bis grobmaterialreichen Mittelgebirgsflüsse des Keupers. Der ökologische Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist mäßig. Der chemische Zustand ist nicht gut. Das Maßnahmenkonzept sieht unter anderem den Ausbau von Kläranlagen, Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich vor. Die Gewässerstruktur des Mettlachbachs ist von Nordwesten kommend bis etwa zum Plangebiet südlich der Kreisstraße deutlich verändert und ab dort bachabwärts mäßig verändert (LFU 2019F, siehe Abbildung 6).

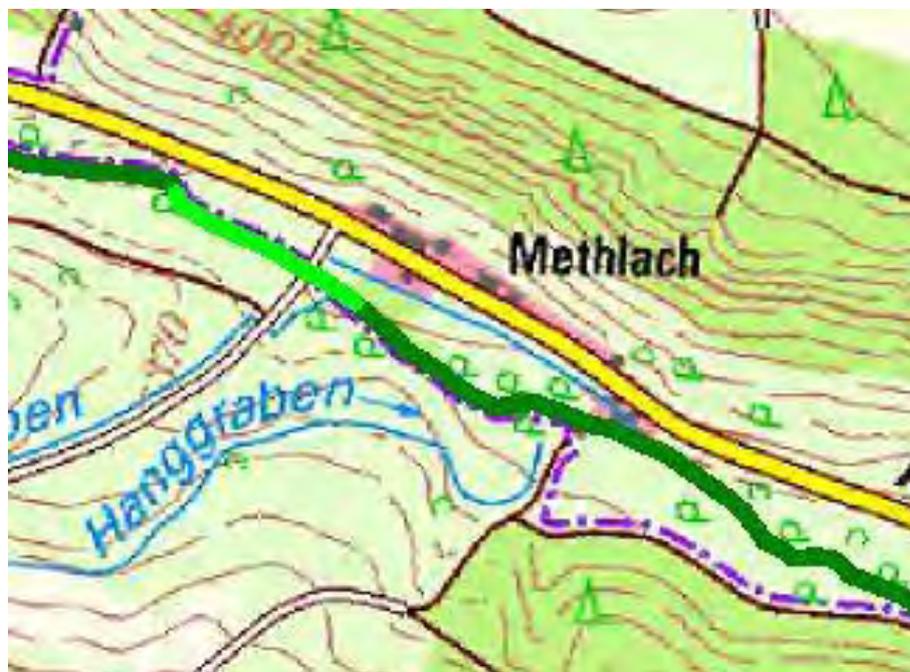


Abbildung 6: Gewässerstruktur Mettlachbach  
hellgrün: deutlich verändert, dunkelgrün: mäßig verändert

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Als künstlich verändertes Gewässer verläuft im Planbereich nördlich parallel zum Mettlachbach ein (Mühl-)Graben, der zu einer weiter westlich gelegenen Mühle führt.

Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Südlich der Kreisstraße liegt ein wassersensibler Bereich entlang des Mettlachbachs (siehe Abbildung 7). Hier kann es durch über die Ufer tretende Gewässer zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen.



Abbildung 7: Wassersensibler Bereich  
(grün gefärbt, siehe LFU: Umweltatlas Bayern 2019D)

### Wirkung des Eingriffs

Es erfolgen keine Eingriffe in natürliche Gewässer durch Flächeninanspruchnahmen.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, so dass verunreinigtes Wasser der Kläranlage zugeführt wird und kein verschmutztes Wasser ohne Reinigung in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

Nicht verunreinigtes Wasser, z.B. Niederschlagswasser von Dachflächen, soll möglichst versickert werden oder zur Bewässerung gesammelt werden. Dadurch wird

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

die Einleitmenge von nicht verschmutztem Wasser in Oberflächengewässer vermindert.

Eingriffe in rechtlich relevante Überschwemmungsgebiete sind nicht gegeben. Jedoch liegt die Bebauungsplanfläche südlich der Straße in einem wassersensiblen Bereich. Hier kann es zu Überschwemmungen bzw. Überspülungen kommen.

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Es wird empfohlen, dass Niederschlagswasser von den Dachflächen auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Bewässerung zu sammeln.

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

## **2.2.2.7 Klima und Lufthygiene**

### **Bestand**

Die mittlere jährliche Lufttemperatur beträgt 8-9°C, die mittlere jährliche Niederschlagssumme 650-750 mm (LFU 2019G). Die mittlere jährliche Globalstrahlung beträgt ca. 1.090-1.104 kWh/m<sup>2</sup>, die mittlere jährliche Sonnenscheindauer 1.500-1.549 h/Jahr. Die mittlere Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe beträgt 3,1 m/s (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE 2019). Winde wehen in der großräumigen Region überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich nördlich der Kreisstraße um eine Offenlandfläche, die ein Kaltluftentstehungsgebiet darstellt. Die Kaltluft fließt entlang dem Hanggefälle in das Tal und dann im Tal entsprechend der Fließrichtung des Mettlachbachs in Richtung Südosten. Das Tal stellt eine Kaltluftbahn dar, die für Adelsmannsdorf für Bedeutung ist. Die Gehölze entlang dem Mettlachbach südlich des Plangebiets führen zu lokalen Stauungen des Kaltluftabflusses.

Vorbelastungen der Luftqualität sind aus dem Verkehr auf Kreisstraße sowie dem bestehenden Gewerbe gegeben.

### **Wirkung des Eingriffs**

Es erfolgten vorübergehend Luftschadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen und Bauverkehr. Aufgrund des relativ geringen Bauvolumens und der Beschränkung auf die Bauzeit ist hierdurch nicht mit Überschreitungen von Grenzwerten zu rechnen.

Dauerhaft ist mit Emissionen von Luftschadstoffen durch gewerbliche Anlagen und Maschinen sowie durch Verkehr von und zu dem Gebiet zu rechnen. Dabei wird auch das klimarelevante Kohlendioxid freigesetzt. Bei der Holzbearbeitung können auch Holzstäube entstehen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind die Auswirkungen gering.

Zudem wird durch die Bebauung die Kaltluftentstehungsfunktion geringfügig beeinträchtigt. Die überbauten Flächen verlieren die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete, was aber aufgrund der geringen überbauten Fläche nur vernachlässigbare Auswirkungen auf Siedlungsflächen hat.

Durch die Bebauung ist zudem die Kaltluftabflussbahn entlang des Mettlachbachs betroffen. Die Auswirkungen sind vernachlässigbar, da die östlich angrenzende Bebauung deutlich höher ist und bereits im Bestand die Abflussbahn staute bzw. ablenkte.

Auswirkungen auf das Klima außerhalb des Plangebiets sind nicht erheblich. Innerhalb des Plangebiets mit hohem Versiegelungsgrad ist mit erhöhten Temperaturen und stärkeren Temperaturschwankungen zu rechnen.

Insgesamt sind mit den lufthygienischen und klimatischen Auswirkungen keine Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung verbunden.

Durch zu erwartende Klimaveränderungen, insbesondere die zu erwartende Erwärmung, sind keine Auswirkungen auf das Vorhaben zu erwarten. Die zu erwartenden Klimaveränderungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine erheblichen Wechselwirkungen mit den vorhabenbedingten Auswirkungen aufweisen.

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Die festgesetzten Grünflächen und Gehölzpflanzungen verringern die klimatischen Beeinträchtigungen und wirken ausgleichend auf Temperaturschwankungen. Die Blätter der geplanten Gehölze weisen zudem eine luftreinigende Wirkung auf.

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

### **2.2.2.8 Landschaft**

#### **Bestand**

Das Mettlachbachtal liegt in der naturräumlichen Einheit Mittelfränkisches Becken und gehört zur räumlichen Untereinheit Zenn-Aurach-Bibert-Platten.

Gemäß Kulturlandschaftlicher Gliederung Bayerns gehört das Plangebiet zur Kulturlandschaft „Ansbacher Land und Frankenhöhe“. Die Kulturlandschaft Frankenhöhe und Ansbacher Land stellt eine stark ländlich geprägte, dünn besiedelte und wenig erschlossene Hügellandschaft dar. Die Landschaft zeigt als Teil des Fränkischen Schichtstufenlandes die typische Abfolge der Gesteinsschichten des Keupers. Im Nordwesten - zur Windsheimer Bucht hin - und im Westen - gegen das Rothenburger Land und das Taubertal - bildet der Reliefsprung am Trauf der Frankenhöhe eine deutlich wahrnehmbare Grenze. Die Abdachung der Frankenhöhe fällt nach Osten hin flach ab. Dementsprechend entwässern die Fließgewässer nach Osten und zerteilen mit tief eingeschnittenen breiten Tälern die Abdachungsfläche in Riedel, wobei die verbliebenen Höhenzüge oft bis auf schmale Grate wegerodiert sind. Dadurch entstand eine charakteristische Abfolge von schmalen, bewaldeten Höhen und weiten Talräumen. Die oft ausgedehnten Talräume sind häufig als Grünland genutzt. Typisch für den Raum sind Obstkulturen, die streifenartig entlang von Feldrainen oder als flächige Streuobstbestände auf den unteren Hängen der Bergriedel anzutreffen sind. Holzverarbeitung und Holzindustrie hatte eine gewisse Bedeutung. Entlang der gefällereichen Bäche der Frankenhöhe zeugen noch Sägemühlen von der historischen Holzverarbeitung (LFU 2019H).

Das Bebauungsplangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone des Naturparks).

Die Landschaft im Mettlachbachtal ist durch Grünland geprägt. Entlang des Mettlachbachs gliedern gewässerbegleitende Gehölze die Landschaft. An den Hängen ist der Grünlandbereich durch Streuobstbestände, Baumreihen und Einzelbäume unterteilt. An den oberen Hangbereichen sind bis an die Hangkante zumeist Wälder ausgebildet, die zum Teil auch die Kuppen einnehmen. Insgesamt ist das Landschaftsbild im Umfeld des Vorhabens hochwertig; am Siedlungsrand ist das Landschaftsbild aufgrund der Vorbelastungen geringwertig (siehe Abbildung 8 bis Abbildung 10).

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans



Abbildung 8: Blick auf das Bebauungsplangebiet von Westen



Abbildung 9: Blick auf das Bebauungsplangebiet von Süden

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans



Abbildung 10: Blick auf das Bebauungsplangebiet von Nordosten

Vorbelastungen bestehen durch die Kreisstraße und die Siedlungsflächen von Methlach, die teilweise nicht gut in die Landschaft eingebunden sind.

### **Wirkung des Eingriffs**

Die zusätzliche Bebauung überprägt das Landschaftsbild durch nicht dem Wohnen dienende Gebäude sowie Lagerplätze und beeinträchtigt dadurch das Landschaftsbild. Die neuen Gebäude haben eine geringe Höhe, so dass die Fernwirkung gering ist. Die stärksten Auswirkungen sind im Westen geben, da dort die Gebäude und Lagerplätze ohne Abschirmung deutlich sichtbar sind.

Nach Osten ist die neue Bebauung durch die bestehende Bebauung bzw. Gehölze abgeschirmt, so dass im Osten nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind. Nach Süden hin werden die Beeinträchtigungen durch die Gehölze entlang des Mettlachbachs gemindert.

Gemindert werden die Beeinträchtigungen durch Grünflächen bzw. Gehölzpflanzungen. Dadurch werden insbesondere die Beeinträchtigungen in Richtung Westen gemindert.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Einzelbaumpflanzungen im Westen und Norden des Bebauungsplangebiets.
- Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung.

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der hohen Wertigkeit des Landschaftsbilds trotz des relativ kleinen Umfangs der Bebauung von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

#### **2.2.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

##### **Bestand**

Denkmäler oder sonstige kulturell bedeutsame Funde sind innerhalb der Planfläche nicht bekannt.

Im Umfeld ist etwa 200 m bachabwärts die ehemalige Mühle inklusive Scheune und Wohnhaus als Denkmal geschützt.

##### **Wirkung des Eingriffs**

Aufgrund der Abstände zu den geschützten Denkmälern sind keine Beeinträchtigungen von bekannten Denkmälern zu erwarten.

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Sollten bei Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden, damit eine fachmännische Untersuchung und ggf. Bergung gewährleistet ist.

### **Bewertung der Erheblichkeit**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist die Erheblichkeit gering.

#### **2.2.2.10 Zusammenfassende Bewertung**

Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind überwiegend Beeinträchtigungen der Schutzgüter von geringer Erheblichkeit zu erwarten. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, beim Schutzgut Boden und beim Schutzgut Landschaft ist eine mittlere Erheblichkeit gegeben. Aufgrund der Eingriffe

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vergleiche Kapitel 3).

### **2.3 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtausweisung des Plans**

Die Fläche ist bereits bebaut. Ohne die Ausweisung als Baugebiet würde die bebaute Fläche im jetzigen Zustand voraussichtlich weiter fortbestehen.

Wesentliche Änderungen von Natur und Landschaft sowie der Biotopqualität sind daher bei Nichtdurchführung des Projekts in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

## **3 Maßnahmenplanung und Ausgleichsregelung**

Das vorliegende Kapitel hat zur Aufgabe, die notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen, den Ausgleichsbedarf zu ermitteln und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Der Ausgleichsbedarf und die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen werden in einer Bilanz gegenübergestellt.

### **3.1 Grundlagen**

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs gemäß Baugesetzbuch für die neu überbaubaren Flächen erfolgt entsprechend den Vorgaben des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für den Regelfall. Der Ausgleichsbedarf richtet sich nach dem naturschutzfachlichen Wert der beeinträchtigten Fläche und nach dem künftigen Versiegelungsgrad auf der Fläche (siehe Tabelle 2). Bei der Ermittlung des Ausgleichsfaktors können auch Minderungsmaßnahmen (z.B. Eingrünung, Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet, Vorgaben in Bezug auf die Vermeidung von Vollversiegelungen, Vorgaben für Dachflächenbegrünungen) bedarfsmindernd berücksichtigt werden

Tabelle 2: Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	<b>Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere</b>	
<b>Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild</b>	<b>Typ A</b> <i>hoher</i> Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entsprechende Eingriffsschwere	<b>Typ B</b> <i>niedriger bis mittlerer</i> Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entsprechende Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung	Feld A I <b>0,3 – 0,6</b>	Feld B I <b>0,2 – 0,5</b>
Kategorie II Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung	Feld A II <b>0,8 – 1,0</b>	Feld B II <b>0,5 – 0,8</b> (in besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung	Feld A III <b>1,0 – 3,0</b> (in Ausnahmefällen darüber)	Feld B III <b>1,0 – 3,0</b> (in Ausnahmefällen darüber)

\*unterer Wert bei sonstigen Gebieten und Flächen, z. B. bei intensiv genutzten Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

### 3.2 Erfassen und Bewertung von Natur und Landschaft

Der Bestand ist ausführlich in Kapitel 2.1 und in Kapitel 2.2.2.3 dargestellt. Da die Bebauung bereits erfolgt ist, wird für die Eingriffsregelung vom Ausgangszustand vor der Bebauung ausgegangen. Um diesen Zustand abzuleiten, wird ein historisches Luftbild aus dem Jahr 1997 ausgewertet.

### 3.3 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

#### 3.3.1 Erfassung der Auswirkungen

Die Grundflächenzahl auf den bebaubaren Flächen ist mit 0,8 festgesetzt (vergleiche Kapitel 1.2). Dies entspricht einem Eingriffstyp mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ A). Ein hoher Versiegelungsgrad besteht auch im Bereich der neuen Verkehrsflächen.

Die geplanten privaten bzw. öffentlichen Grünflächen sind nicht als Eingriffe zu werten.

In der Abbildung 11 sind die Bestandsbewertung vor dem Eingriff und die Eingriffsflächen auf der Bebauungsplanfläche dargestellt.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

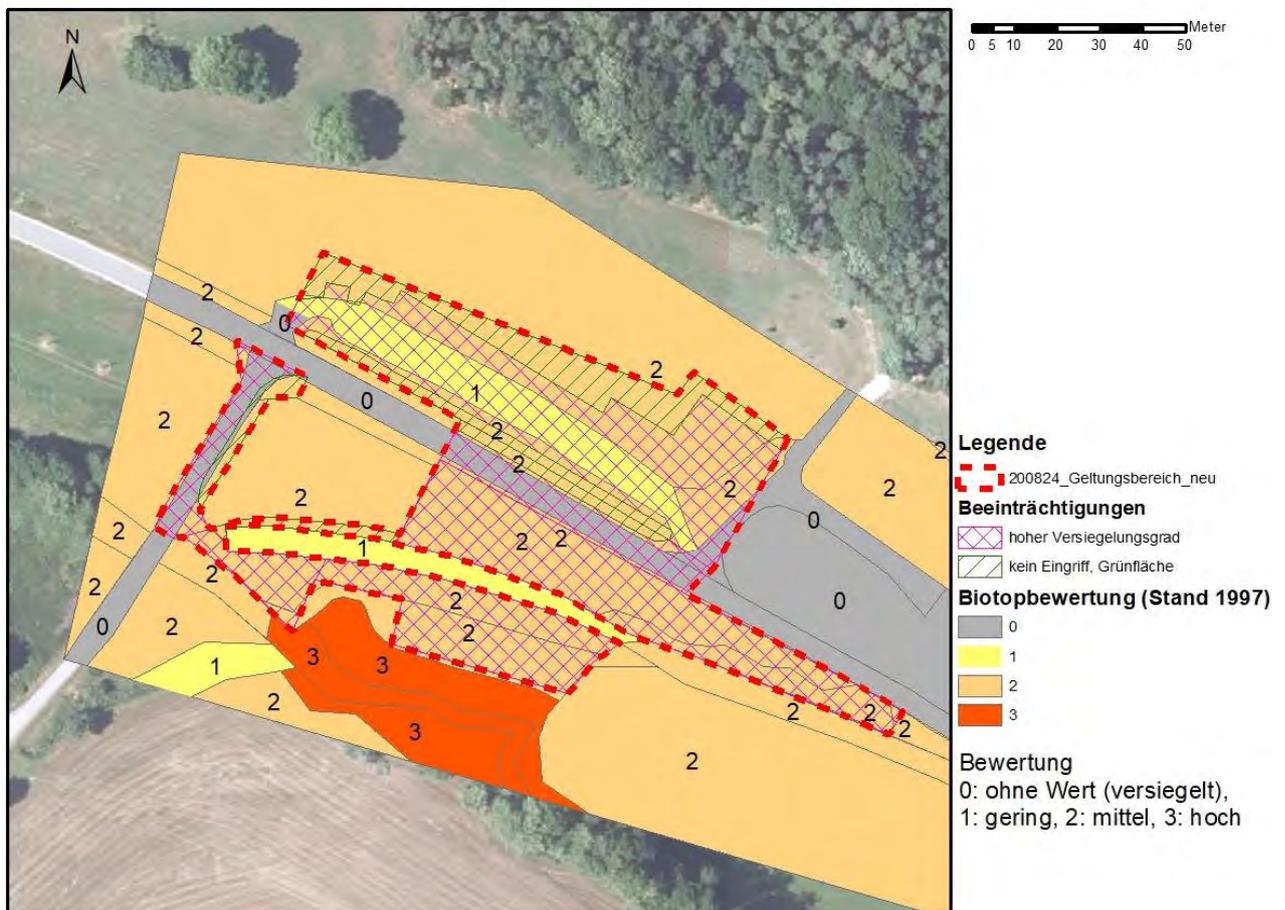


Abbildung 11: Darstellung des Bestandswerts und der Beeinträchtigungsintensitäten

### 3.3.2 Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen

In Tabelle 2 werden die Eingriffe und der sich hieraus jeweils ergebende Ausgleichsbedarf beschrieben. Eine Darstellung der Beeinträchtigungen mit Abbildungen ist im Kapitel 3.3.1 enthalten (siehe Abbildung 11).

Der Versiegelungsgrad der Flächen ist hoch, so dass bei geringwertigen Flächen der Ausgleichsfaktor zwischen 0,3 und 0,6, bei mittelwertigen Flächen zwischen 0,8 und 1,0 und bei hochwertigen Flächen zwischen 1,0 und 3,0 liegt (siehe Kapitel 3.1). Relativ hohe Ausgleichsfaktoren sind bei hohen Versiegelungsgraden und bei wenig Minderungsmaßnahmen anzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist mit der Grundflächenzahl 0,8 ein sehr hoher Versiegelungsanteil möglich. Eine Minderung der Faktoren ist nicht möglich, da die Eingriffe schon einige Zeit andauern, ohne dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Zudem sind die Grünflächen relativ kleinflächig, so dass sie nur eine geringe Minderungswirkung entfalten.

Daher wird für die mittelwertigen Flächen ein Faktor von 1,0 und für geringwertige Flächen der Faktor 0,6 angesetzt.

Für die bereits durchgeführten Eingriffe wurden bisher keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Alle bereits erfolgten Eingriffe im Geltungsbereich werden von der vorliegenden Planung umfasst.

Insgesamt ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen von 0,478 ha (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

<b>Biotoptyp</b>	<b>Bedeutung im Naturhaushalt (Kategorie)</b>	<b>Versiegelungsgrad Eingriffsfläche (Typ)</b>	<b>Ausgleichsfaktor</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Ausgleichsbedarf in m<sup>2</sup></b>
Lagerfläche	gering (I)	hoch (A)	0,6	895	537
Feldgehölz sowie Gras-Krautfluren mit mittlerem Artenreichtum	mittel (II)	hoch (A)	1,0	4247	4247
<b>Gesamtergebnis</b>				<b>4640</b>	<b>4784</b>

### 3.4 Weiterentwicklung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

#### 3.4.1 Übersicht

Es wurden verschiedene planerische Optimierungen durchgeführt, die zur Minimierung der Auswirkungen beitragen. Diese sind bei der schutzgutbezogenen Darstellung der Auswirkungen beschrieben (siehe Kapitel 2.2.2).

Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weiter zu minimieren oder zu vermeiden:

- Rodung von Gehölzen
- Wasserdurchlässige Befestigungen
- Minderung der Störwirkungen durch Beleuchtung
- Pflanzgebote
  - Pflanzgebot Bäume nördlich der Kreisstraße
  - Anlage bzw. Erhalt einer Hecke nördlich der Kreisstraße

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

### **3.4.2 Festsetzungen ohne Pflanzgebote**

#### **1. Rodung von Gehölzen**

##### Maßgabe

Die Baufeldfreimachung und Rodungen dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

##### Erläuterungen

Die Bauzeitenregelungen sind erforderlich, um die Beeinträchtigungen der Tierwelt zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Um Tötungen von in Gehölzen brütenden Vögeln und Vernichtung von deren Vogelnestern mit Eiern zu vermeiden, müssen Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit stattfinden.

#### **2. Wasserdurchlässige Befestigungen**

##### Maßgabe

Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen und die gering befahren werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten

##### Erläuterungen

Diese Maßnahme bewirkt eine Reduzierung des Versiegelungsgrads und eine Rückhaltung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagwassers. Dadurch werden die Eingriffe im Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) vermindert. LKW-Stellplätze und stärker befahrene Bereiche dürfen nicht wasserdurchlässig gestaltet werden, um Verunreinigungen des Grundwassers auszuschließen. Auch Flächen, auf denen mit grundwasserschädlichen Stoffen hantiert wird, können nicht wasserdurchlässig gestaltet werden.

#### **3. Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung**

##### Maßgabe

Zur Außenbeleuchtung sind nur stromsparende Lampen mit UV- armen Lichtspektren (z.B. LED) zugelassen. Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass die Blendung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

##### Erläuterungen

Die Maßgaben sind erforderlich, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der AN 17 zu gewährleisten und um die Wirkung auf die Tierwelt (nachtaktive Insekten,

Vögel, Fledermäuse) möglichst gering zu halten. Hierzu ist die Außenwirkung von künstlicher Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) 2012).

#### Hinweise zur Beleuchtung

Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollte grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendigen Flächen und Wege und die dort notwendige Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen hinaus sollte vermieden werden.

### 3.4.3 Pflanzgebote

Eine Darstellung der Flächen mit Pflanzgeboten enthält die Abbildung 12.



Abbildung 12: Flächen mit Pflanzgeboten

### **1. Pflanzgebot Bäume nördlich der Kreisstraße (Pflanzgebot Pfg1)**

#### Maßgaben

Nördlich der Kreisstraße sind nördlich und westlich der Gebäude Obstbäume oder Bäume zweiter Klasse zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Baumpflanzungen zu ersetzen.

#### Erläuterungen

Die Bäume sind für die Einbindung des Gewerbegebiets in die Landschaft wichtig. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist die Anzahl der Bäume eingeschränkt.

### **2. Anlage bzw. Erhalt einer Hecke nördlich der Kreisstraße (Pfg2)**

#### Maßgaben

Die bestehende Hecke nördlich angrenzend an die Kreisstraße wird erhalten und ergänzt. Zur Ergänzung erfolgt die Pflanzung von Sträuchern. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen.

#### Erläuterungen

Die Hecke ist für die Einbindung des Gewerbegebiets in die Landschaft wichtig. Zudem sollen Lichtblendungen auf der Kreisstraße durch im Sondergebiet rangierende Fahrzeuge minimiert werden.

Aufgrund der beengten Verhältnisse ist die Breite der Hecke eingeschränkt. Sie muss zudem regelmäßig geschnitten werden (Schnitthecke).

### **3. Hinweise zu Pflanzgeboten und zu Pflanzungen für Ausgleichsmaßnahmen**

Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Straßen sowie erforderlichen Sichtflächen freigehalten werden. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken von 2 m eingehalten. Zudem dürfen in einem ggf. vorhandenen Schutzstreifen von Leitungen keine Gehölze gepflanzt werden.

Für alle Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Für Ausgleichsmaßnahmen (Hecken, Gehölzstreifen) müssen gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Güteklasse A, Bund Deutscher Baumschulen

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und

#### 7. Änderung des Flächennutzungsplans

- Bäume / Hochstämme für Einzelbäume: mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm bei Wuchsklasse II.
- Für die Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige Obstbäume zu pflanzen (Stammlänge mindestens 180 cm). Dabei sind regionaltypische Sorten zu verwenden.
- Pflanzgröße Sträucher für Hecken: mindestens Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe je Verfügbarkeit 60-100/100-150 cm.

Für die Auswahl der Pflanzen werden folgende standorttypischen Arten vorgeschlagen:

- Bäume für Gehölzstreifen am Mettlachbach:
  - *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle)
  - *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche)
  - *Salix fragilis* (Bruch-Weide)
- Bäume für für Streuobstwiese:
  - Obstgehölze in Arten und Sorten
    - *Malus sylvestris* (Apfel)
    - *Prunus avium* (Vogelkirsche, Kirsche)
    - *Prunus domestica* (Zwetschge)
    - *Pyrus communis* (Birne)
- Bäume für Hecken und Einzelstellung:
  - II. Wuchsklasse (10-15 m)
    - *Acer campestre* (Feld-Ahorn)
    - *Betula pendula* (Hänge-Birke)
    - *Carpinus betulus* (Hainbuche)
    - *Sorbus aria* (Echte Mehlbeere)
    - *Sorbus aucuparia* (Eberesche, Vogelbeere)
  - Obstgehölze in Arten und Sorten wie Streuobstwiese (siehe oben)
- Sträucher für Hecken
  - Strauchqualitäten der oben genannten Baumarten II. Wuchsklasse
  - *Corylus avellana* (Hasel)
  - *Cornus sanguinea* (Blutroter Hartriegel)
  - *Crataegus laevigata* (Zweigriffeliger Weißdorn)
  - *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
  - *Ligustrum vulgare* (Liguster)
  - *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)

### **3.4.4 Sonstige Hinweise**

Folgende sonstigen Hinweise sind zu beachten:

- Die Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, werden durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, in das Grundbuch gesichert. Zur Sicherstellung der erforderlichen Pflege ist im Grundbuch gleichzeitig eine Reallast einzutragen.
- Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, soll in nutzbarem Zustand erhalten, einer geeigneten Verwendung, möglichst innerhalb des Geltungsbereichs, zugeführt und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt werden.
- Sollten bei Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden, damit eine fachmännische Untersuchung und ggf. Bergung gewährleistet ist.
- Grundsätzlich ist eine Nutzung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs für gewerbliche Zwecke oder gar eine Bebauung solcher Flächen nicht durch den Bebauungsplan abgedeckt und erfordern als rechtliche Grundlage mindestens eine Änderung des Bebauungsplans. Insbesondere die Gehölzbestände nördlich des Mettlachbachgrabens sind aufgrund ihrer Wertigkeit und ihres Schutzes Tabuflächen. Nachrichtlich werden diese Tabuflächen im Bebauungsplan dargestellt.

## **3.5 Ausgleichsmaßnahmen**

Als Ausgleichsmaßnahmen können grundsätzlich nur solche Maßnahmen anerkannt werden, die zu einer Aufwertung der Fläche von mindestens einer Wertstufe führen. Nur dadurch können Wertminderungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, kompensiert werden. Pflegemaßnahmen, die nur einen bereits bestehenden Zustand aufrechterhalten, sind keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

### **3.5.1 Vorgaben der Landschaftsplanung**

Grundsätzlich sollen bei der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen die Vorgaben der örtlichen Landschaftsplanung berücksichtigt werden.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (MARKT DIETENHOFEN 1995) sieht für das Plangebiet vor, dass die ehemalige Lagerfläche eingegrünt wird. Dieses Ziel lässt sich auf das Sondergebiet Holzrecycling übertragen.

### 3.5.2 Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebiets

Innerhalb des Baugebiets liegen keine geeigneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.

### 3.5.3 Ausgleich außerhalb des Bebauungsplangebiets

Einen Überblick über die geplanten Ausgleichsflächen A1 bis A5 gibt Abbildung 13.

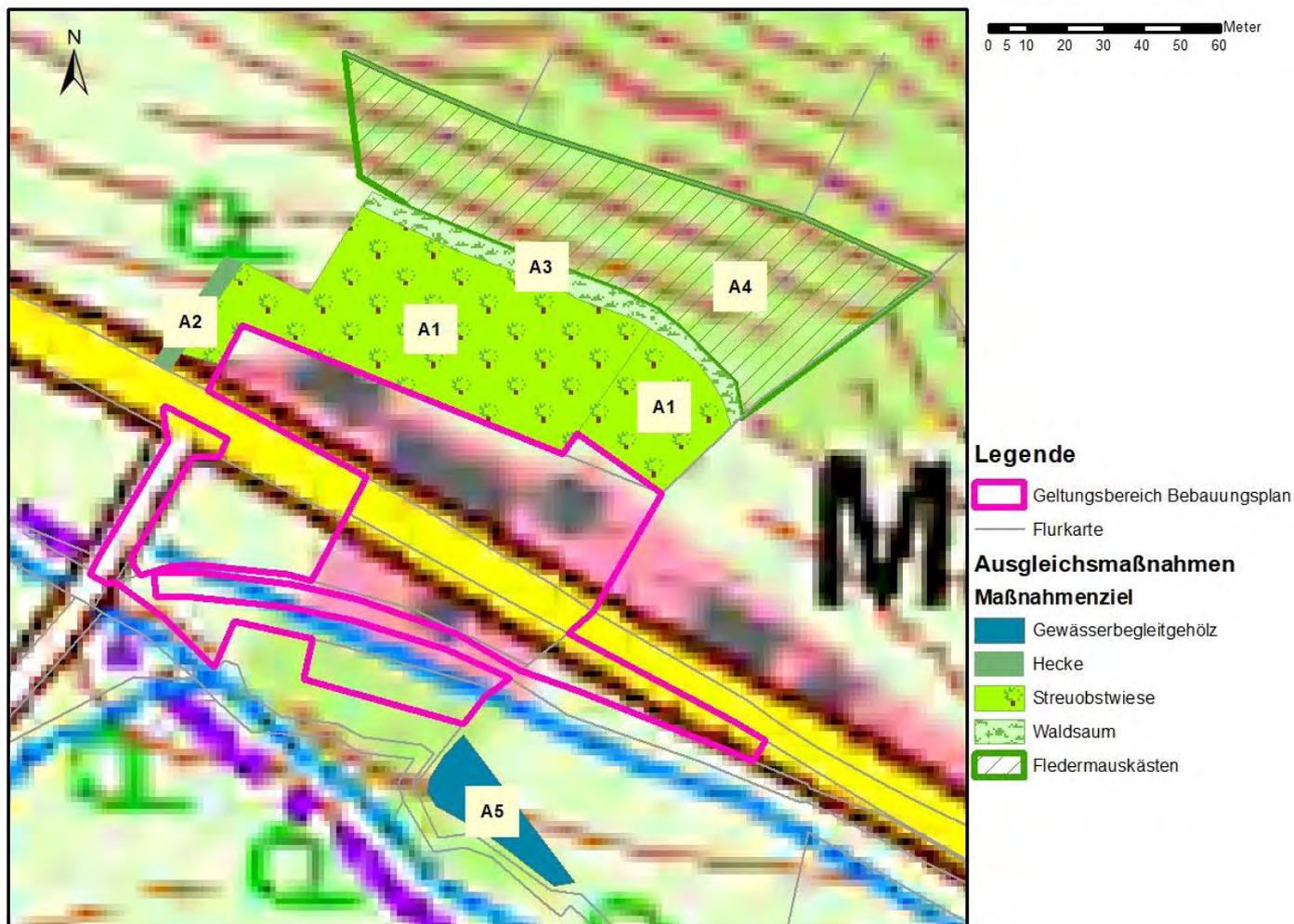


Abbildung 13: Übersichtsplan Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A 5

#### 3.5.3.1 Ausgleichsfläche A 1: Streuobstwiese

##### *Maßgaben*

Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Götteldorf, Gemeinde Dietenhofen innerhalb eines

Jahrs nach Ausweisung des Sondergebiets eine Streuobstwiese angelegt. Ziel ist ein Streuobstbestand mit mittlerer bis alter Ausbildung im Komplex mit artenreichem Grünland. Auf der Fläche werden Hochstammobstbäume regionaltypischer Sorten in weitem Abstand (ca. 12 bis 15 m) angepflanzt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Grünland ist dauerhaft zu pflegen bzw. zu nutzen. Anfallendes Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung mit Gülle oder chemisch-synthetischem Stickstoffdünger sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.

#### *Erläuterungen*

Die Maßnahmenfläche liegt nördlich des Bebauungsplangebiets (siehe Abbildung 13). Die Fläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Maßnahme ist erforderlich um den naturschutzfachlichen Ausgleich nach BauGB zu erbringen. Durch die Anlage der Streuobstwiese wird der Bestand um eine Wertstufe aufgewertet. Durch den weiten Stand der Bäume soll gewährleistet werden, dass die Beschattung nicht zu stark wird und eine hochwertige, trocken-magere Wiese entsteht. Gleichzeitig dient die Streuobstwiese als Ausgleich für Vogelarten, die auf Bäumen brüten. Die Anlage der Streuobstwiese soll rasch durchgeführt werden, da die Eingriffe bereits erfolgt sind.

Ein Teil der Maßnahme ganz im Osten kann nicht als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben angerechnet werden. Dieser Teil mit einer Größe von ca. 0,095 ha dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands vor der Fällung der Obstbäume.

#### *Hinweise*

Eine Liste mit empfehlenswerten Obstsorten für Streuobstwiesen in Mittelfranken ist beim Landschaftspflegeverband erhältlich (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MITTELFRANKEN 2018). Als Grünlandpflege auf der Streuobstwiese ist eine ein- bis zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr im Sommer erforderlich.

### **3.5.3.2 Ausgleichsfläche A 2: Pflanzung einer Hecke**

#### *Maßgaben*

Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Götteldorf, Gemeinde Dietenhofen innerhalb eines Jahres nach Ausweisung des Sondergebiets eine Hecke mit einheimischen, standortgerechten Arten angepflanzt. Die Hecke ist dreireihig anzupflanzen. Ziel ist eine frei wachsende Hecke mit mittlerer Nährstoffversorgung. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.

### *Erläuterungen*

Die Maßnahmenfläche liegt nordwestlich des Bebauungsplangebiets (siehe Abbildung 13). Die Fläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Maßnahme ist erforderlich um den naturschutzfachlichen Ausgleich nach BauGB zu erbringen und um eine hochwertige Eingrünung des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet von Westen her zu gewährleisten. Durch die Anlage der Hecke wird der Bestand aufgewertet. Zudem erfolgt durch die Hecke eine Sichtverschattung der Gebäude nördlich der Straße, so dass sie von Westen her nicht mehr gesehen werden können. Gleichzeitig dient die Hecke als Kompensation für Eingriffe in Vogellebensräume von heckenbrütenden Vogelarten. Die Anlage der Hecke soll rasch durchgeführt werden, da die Eingriffe bereits erfolgt sind. Die Hecke ist ca. 5 m breit, so dass Gehölzpflanzen in drei Reihen im Abstand von jeweils ca. 1,5 m angepflanzt werden können.

### *Hinweise*

Der empfohlene Pflanzabstand zwischen den Gehölzpflanzungen für die Hecke beträgt 1 bis 1,5 m. Die Heckenpflege auf der Ausgleichsmaßnahme umfasst ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen alle 10 bis 20 Jahre.

### **3.5.3.3 Ausgleichsfläche A 3: Anlage eines Waldsaums**

#### *Maßgaben*

Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Götteldorf, Gemeinde Dietenhofen innerhalb eines Jahres nach Ausweisung ein Waldsaum entwickelt. Ziel ist ein artenreicher Saum trockenwarmer Standorte. Eine Verbuschung ist durch extensive Pflege (eine Mahd alle 1 bis 2 Jahre mit Mähgutabfuhr) zu vermeiden. Eine Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.

#### *Erläuterungen*

Die Maßnahmenfläche liegt nördlich des Bebauungsplangebiets (siehe Abbildung 13). Die Fläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Maßnahme ist erforderlich um den naturschutzfachlichen Ausgleich nach BauGB zu erbringen. Durch die Entwicklung des Saums wird der Bestand aufgewertet. Gleichzeitig dient der Saum als Kompensation für Eingriffe in Vogellebensräume im Übergangsbereich Hecke zu Offenland. Der Saum soll rasch entwickelt werden, da die Eingriffe bereits erfolgt sind.

#### *Hinweise*

Als Pflege des Waldsaums ist eine Mahd mit Mähgutabfuhr alle ein bis zwei Jahre erforderlich, damit sich ein nährstoffarmer, blütenreicher Saum entwickelt.

#### **3.5.3.4 Ausgleichsfläche A 4: Anlage von Fledermauskästen und Vogelkästen**

##### *Maßgaben*

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für potenzielle Eingriffe in Fledermaus- bzw. Vogelquartiere an Bäumen werden auf einem Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Götteldorf, Gemeinde Dietenhofen innerhalb eines Jahrs nach Ausweisung 25 Fledermauskästen und 25 Vogelnistkästen aufgehängt. Die Kästen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Beschädigungen oder bei Abgang zu ersetzen. Um die Kästen bei Bedarf wieder zu finden, sind sie zu kennzeichnen, per GPS einzumessen und in einer Karte darzustellen.

##### *Erläuterungen*

Die Maßnahmenfläche liegt im Wald nördlich des Bebauungsplangebiets (siehe Abbildung 13). Die Waldfläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Maßnahme ist erforderlich, um den Erhaltungszustand von potenziell vom Eingriff betroffenen Fledermaus- bzw. Vogelpopulationen im worst case-Fall zu erhalten. Durch das Aufhängen der Kästen entstehen neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potenziell betroffenen Arten. Die Kästen sollen rasch aufgehängt werden, da die Eingriffe bereits erfolgt sind. Es hat sich bewährt, langlebige Kästen aus Holzbeton zu verwenden.

##### *Hinweise*

Die Fledermaus- und Vogelkästen sollen regelmäßig auf Schädigungen geprüft werden. Bei Bedarf sollen sie gereinigt werden, damit sie ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiter erfüllen können.

Die Fledermaus- und Vogelkästen sollen in 2,5 bis 5 m Höhe angebracht werden. Die Exposition sollte nicht nach Norden ausgerichtet sein. Die Fledermauskästen sollten in Gruppen zu 3 bis 5 Kästen mit einem Abstand von 3 bis 5 m zwischen den Einzelkästen aufgehängt werden.

#### **3.5.3.5 Ausgleichsfläche A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs**

##### *Maßgaben*

Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem Teilstück der Flur-Nummer 714/0 Gemarkung Götteldorf, Gemeinde Dietenhofen innerhalb eines Jahrs nach Ausweisung des Sondergebiets ein Gehölzstreifen mit einheimischen, standortgerechten Baumarten entlang des Mettlachbachs angepflanzt. Ziel ist ein gewässerbegleitender Gehölzstreifen aus alten Erlen, Eschen und Weiden. Der Gehölzstreifen ist dauerhaft zu erhalten. Eine Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.

### *Erläuterungen*

Die Maßnahmenfläche liegt südöstlich des Bebauungsplangebiets (siehe Abbildung 13). Die Fläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Maßnahme ist erforderlich um den naturschutzfachlichen Ausgleich nach BauGB zu erbringen. Durch die Anlage des Gehölzstreifens wird der Bestand aufgewertet. Gleichzeitig dient der Gehölzstreifen als Kompensation für Eingriffe in Vogellebensräume von gehölzbrütenden Vogelarten. Die Anlage des Gehölzstreifens soll rasch durchgeführt werden, da die Eingriffe bereits erfolgt sind. Das Zielbiotop orientiert sich an dem Biotoptyp der Bayerischen Biotopkartierung (BBK 6629-1021-2, WN00BK), in den durch das Vorhaben nördlich des Mettlachbachs eingegriffen wird.

### *Hinweise*

Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist keine dauerhafte Pflege des Gewässerbegleitgehölzes erforderlich (Ausnahme: Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht).

## **3.6 Bilanzierung**

Die folgende Tabelle 4 zeigt den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausgleichsbedarf von 0,478 ha kann durch die Ausgleichsmaßnahmen vollständig erbracht werden.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsbedarfe für gehölz- bzw. heckenbrütende Vogelarten, für Vogelarten des Waldrands und Baumbrüter können durch die Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit dem Aufhängen von Vogelnistkästen ebenfalls kompensiert werden.

Durch das Aufhängen von Fledermauskästen wird der artenschutzrechtlich erforderlich Ausgleich für möglicherweise betroffene Fledermausarten sichergestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen

Nummer	Bezeichnung, Flurstück	Maßnahmenziel	Maßnahme	anrechenbare Größe
A 1	Streuobstwiese	Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Grünland; Lebensraum für gehölzbrütende Vögel	Pflanzung von Obstbäumen, extensive Grünlandnutzung	0,356 ha
A 2	Hecke	struktureiche Hecke; Lebensraum für heckenbrütende Vögel	Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Arten	0,017 ha
A 3	Waldsaum	artenreicher Saum trockenwarmer Standorte; Lebensraum für Vögel am Übergang Wald/Offenland	Entwicklung durch Sukzession und extensive Pflege	0,056 ha
A 4	Fledermaus- und Vogelkästen	Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel	Aufhängen und Unterhaltung der Kästen	25 Vogel- + 25 Fledermauskästen
A 5	Gehölzstreifen entlang des Mettlachbachs	naturnahes Gewässerbegleitgehölz; Lebensraum für gehölzbrütende Vögel	Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Baumarten	0,050 ha
		<b>Summe anrechenbarer Ausgleichsflächen</b>		<b>0,479 ha</b>

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ist somit ausgeglichen.

## 4 Alternativen

Bei dem, in der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehenen Sondergebiet handelt es sich um eine Fläche mit bereits bestehender Bebauung. Daher sind keine neuen zusätzlichen Flächenversiegelungen im Vergleich zum derzeitigen Bestand erforderlich.

Eine Ausweisung an anderer Stelle hätte hingegen aufgrund der erforderlichen Neubauten zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Eine Ausweisung an anderer Stelle wäre aus Umweltsicht daher ungünstiger, da hierdurch zusätzlich neue Betroffenheiten von Biotopen, Lebensräumen und anderen Umweltgütern entstehen würden. Grundsätzlich ist der vorliegende Standort aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße und die bereits vor der Bebauung vorhandene Lagerfläche aus naturschutzfachlicher Sicht kein Standort, bei dem außergewöhnlich starke Eingriffe zu erwarten waren. Weitere Alternativen sind demnach keine zu prüfen.

## 5 Monitoringmaßnahmen

Gemäß Anlage zu § 2a BauGB sind im Umweltbericht Angaben zu machen, welche Maßnahmen zur Überwachung der Planungswirkungen ergriffen werden. Es werden folgende Monitoringmaßnahmen durchgeführt:

- Spätestens 1 Jahr nach Ausweisung des Gewerbegebiets prüft die Stadt, ob die Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind.
- Nach 5 Jahren prüft die Stadt, ob sich die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ihren Zielsetzungen entwickelt haben.
- Die Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

## 6 Zusammenfassung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird für eine bestehende gewerbliche Nutzung der bauplanungsrechtliche Rahmen geschaffen. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplans abzugleichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Holzrecycling“ festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen für den Brennholzbetrieb, Lagerflächen für Holz und verschiedene Holzabfälle sowie sonstige bauliche Anlagen, die der Nutzung des Holzrecycling- und Holzverarbeitungsbetriebes dienen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,72 ha.

Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind überwiegend Beeinträchtigungen der Schutzgüter von geringer Erheblichkeit zu erwarten. Beim Schutzgut Tier und Pflanzen, beim Schutzgut Boden und beim Schutzgut Landschaft ist eine mittlere Erheblichkeit gegeben. Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Eingriff gemindert werden. Die Eingrünungsmaßnahmen im Norden und Nordwesten des Gewerbegebiets können eingriffsmindernd berücksichtigt werden. Weitere wichtige Minderungsmaßnahmen sind wasserdurchlässige Befestigungen und die Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung des Sondergebiets.

Der Ausgleichsbedarf begründet sich insbesondere durch die Beanspruchung von mittelwertigen Grünlandflächen, mittelwertiger Gehölze sowie mittelwertiger Ruderalfluren bei gleichzeitig hohem Versiegelungsgrad.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtlich relevante Arten vom Vorhaben betroffen sind.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bebauung bereits durchgeführt wurde und die Eingriffe bereits erfolgt sind. Daher kann nicht mit Sicherheit rekonstruiert werden, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tatsächlich eintraten. Mit der durchgeführten worst case-Analyse wurde aber geprüft, welche Arten oder Artengruppen möglicherweise artenschutzrechtlich betroffen waren.

Es handelt sich um Arten folgender Artengruppen: Baumbewohnende Fledermäuse, Baumhöhlenbrütende Vogelarten, Vögel der Hecken und Säume. Für diese Artengruppen bzw. von Arten dieser Artengruppen wurden Maßnahmen geplant. Dadurch ist gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Populationen sich selbst dann nicht verschlechtert, falls beim Eingriff artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tatsächlich eingetreten wären. Damit wären die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen bei den möglicherweise betroffenen Arten erfüllt.

Um den zusätzlichen Ausgleichsbedarf zu erbringen werden vier Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets nördlich des Sondergebiets durchgeführt. Es werden dabei eine Streuobstwiese und eine Hecke angepflanzt sowie ein artenreicher Waldsaum entwickelt. Weiterhin werden im Wald nördlich des Sondergebiets Fledermauskästen und Vogelnistkästen aufgehängt.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ist somit ausgeglichen.

Markt Diethenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

## 7 Literaturverzeichnis

- Bayerischer Gemeindetag & Bayerischer Städtetag (2000):  
Handlungsempfehlungen für ein Ökokonto.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005):  
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim. 2. Auflage.
- Bayerischer Klimaforschungsverbund (1996):  
Klimaatlas von Bayern. München.
- Bayerisches Geologisches Landesamt und Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003):  
Das Schutzgut Boden in der Planung.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (2019):  
Bayerischer Denkmal-Atlas.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003a):  
Rote Liste gefährdeter Pflanzen Bayerns. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003b):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014A):  
Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe Biotopwertliste - Verbale Kurzbeschreibungen. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2016. Brutvögel, Tagfalter, Heuschrecken. Abgerufen unter [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm) am 30.6.2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017c):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2017. Säugetiere, Libellen. Abgerufen unter [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm) am 30.4.2018.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018):  
Artenschutzkartierung Bayern. München. Dezember 2018.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018b):  
Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Stand Dezember 2018.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2019a):  
UmweltAtlas Bayern. Boden. Übersichtsbodenkarte 1:25.000. Abgerufen unter [[http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_boden\\_ftz/index.html?lang=de](http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de)] am 27.04.2019.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt - LfU (2019b):  
UmweltAtlas Bayern. Geologie. Abgerufen unter [[http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_geologie\\_ftz/index.html?lang=de](http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html?lang=de)] am 27.04.2019.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt - LfU (2019c):  
UmweltAtlas Bayern. Gewässerbewirtschaftung. Abgerufen unter [[http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_gewaesserbewirtschaftung\\_ftz/index.html?lang=de](http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de)] am 30.04.2019.

Markt Diethenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

Bayerisches Landesamt für Umwelt - LfU (2019d):

UmweltAtlas Bayern. Naturgefahren. Wassersensible Bereiche. Abgerufen unter  
[[http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_naturgefahren\\_ftz/index.html?lang=de](http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de)] am 30.04.2019.

Bayerisches Landesamt für Umwelt - LfU (2019e):

IÜG: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete. Abgerufen unter  
[[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)] am  
30.04.2019

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2019f):

Gewässerstrukturkartierung der Fließgewässer Bayerns 2017. WMS-Server:  
[http://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/gsk\\_fliessgewaesser?](http://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/wasser/gsk_fliessgewaesser?). Abgerufen am 28.5.2019.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2019g):

Klimawandel und Wasserhaushalt. Abgerufen unter: [https://www.lfu.bayern.de/wasser/klima\\_wandel/bayern](https://www.lfu.bayern.de/wasser/klima_wandel/bayern). Abgerufen am 29.5.2019.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2019h):

Kulturlandschaft. Kulturlandschaftliche Gliederung. Abgerufen unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>. Abgerufen am 29.5.2019.

Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation (2019a):

Bodenschätzung. Abgerufen unter <http://www.geodaten.bayern.de> (Bayern-Atlasplus) am  
28.5.2019.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1996):

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003):

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Bauen im Einklang mit der Natur. Ein Leitfaden.  
München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2019): Energie-

Atlas Bayern. Abgerufen unter: <https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=5TGi7AnLEyk> am 29.5.19.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012):

Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Beschluss der LAI  
vom 13.9.2012.

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (2004):

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Landschaftspflegeverband Mittelfranken (2018):

Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken. Abgerufen am 16.2.18 unter <http://www.lpv-mittelfranken.de/index.php/streuobst-pflanzung-und-pflege.html>

Markt Diethenhofen (1995):

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Auszug. Stand 19.10.19.

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Die Publikation ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2005):

Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. München.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013):

Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Schreiben vom 30.09.2013.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Stand 2019):

Regionalplan Region Westmittelfranken (8). Abgerufen unter <http://www.region-westmittelfranken.de/Regionalplan.html>. Stand 20.9.2019

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“  
und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans

# **BEILAGE 1**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



BAADER KONZEPT

# Markt Dietenhofen

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „**Holzrecycling**“ in Methlach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gunzenhausen, den 28.10.2020

Aktenzeichen: 18148-1

gez. i.A. Dr. J. Schittenhelm

## Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Ingenieurbüro Willi Heller	Schernberg 30 91567 Herrieden
Auftragnehmer:	<b>Baader Konzept GmbH</b> www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dr. Günther Kunzmann	
Projektbearbeitung:	Dr. J. Schittenhelm	Dr. F. Halboth
Datei:	z:\az\2018\18148- 1\gu\sap\201028_abgabe_entwurf\201028_bp_methlach_holzrecycling_sap_abgabe.docx	
Aktenzeichen:	18148-1	

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlage	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Wirkungen des Vorhabens.....	7
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
2.2	Projektwirkungen	7
2.2.1	Baubedingte Projektwirkungen	7
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	9
3.3	Maßnahmen, die Biotop ersetzen, in denen europäisch geschützte Arten Lebensräume aufweisen (FCS-Maßnahmen)	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	9
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	10
4.1.2.1	Säugetiere ohne Fledermäuse	11
4.1.2.2	Fledermäuse	12
4.1.2.3	Reptilien	15
4.1.2.4	Amphibien	16
4.1.2.5	Fische	18
4.1.2.6	Libellen	18
4.1.2.7	Käfer	18
4.1.2.8	Tagfalter	19
4.1.2.9	Nachtfalter	20
4.1.2.10	Schnecken und Muscheln	20
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20

5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	37
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	38
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	38
6	Gutachterliches Fazit.....	39
7	Literaturverzeichnis .....	40

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Tabelle zur Ermittlung des prüfenden Artenspektrums

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Dietenhofen plant die Aufstellung des Bebauungsplans für das Sondergebiet „Holzrecycling“ in Methlach. Hierfür ist neben dem Umweltbericht eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 Datengrundlage

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage von vorhandenen Daten und aktuellen Datenerhebungen erstellt. Es wurden keine Kartierungen durchgeführt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 3 Begehungen im Sommer 2019 mit Erhebungen zu Baumhöhlen sowie Erhebung der Biotoptypen und Lebensraumstrukturen. Im Zuge der Erhebungen wurde insbesondere auch auf Reptilien- und Amphibienvorkommen geachtet. Die Begehungen erfolgten am 08.08.2019 (10:00 bis 13:00 Uhr), am 21.08.2019 (11:00 -13:00 Uhr) sowie am 04.09.2019 (13:00 bis 18:00 Uhr).
- Bayerische Artenschutzkartierung (Stand August 2019).
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand Juli 2018).
- Bayerische Biotopkartierung (Flachland, Stand Juli 2019).
- Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets vor Baubeginn zur Rekonstruktion des Voreingriffszustands (Stand 1997)
- Standardwerke zur Fauna in Bayern.

Die Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Stand 01/2018).

Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns stammen aus den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2019B).

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum sowie der Lebensraumsansprüche und Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vergleiche Anhang 1). Hierfür wurden die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt für den Landkreis Ansbach sowie die Bayerische Artenschutzkartierung der vom Vorhaben betroffenen TK 25 (TK 6529 „Ansbach Nord“ und TK 6629 „Markt Erlbach“) ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob die genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume finden.

Als weitere Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit von Arten erfolgten drei Begehungen des Untersuchungsraums. Es wurden das Vorkommen von Baumhöhlen bzw. Baumspalten aufgenommen. Die Flächen wurden intensiv auf Reptilien und Amphibien abgesucht. Zudem erfolgte eine Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen sowie von vorhandenen Habitatstrukturen, die potentielle Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten darstellen.

Da der Eingriff bereits erfolgt ist, wird für die Beurteilung des Bestands vor dem Eingriff auf ein Luftbild von 1997 zurückgegriffen und vom derzeitigen Zustand der umgebenden Flächen auf den Zustand der Flächen vor dem Eingriff rückgeschlossen. Der wahrscheinliche Zustand der Biotope im Jahr 1997 ist ausführlich im Umweltbericht abgeleitet.

Da keine Erhebungen bzw. Kartierungen der relevanten Arten in den relevanten Zeiträumen erfolgten, müssen die Auswirkungen bei Vögeln und z. T. auch bei Fledermäusen in einer „worst case“-Betrachtung ermittelt werden. Das bedeutet, dass Artvorkommen als vorhanden angenommen werden müssen, wenn das Vorhaben im Verbreitungsgebiet der Art liegt und die notwendigen Lebensraumstrukturen der Art (z.B. Baumhöhlen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel, Hecken für heckenbrütende Vögel) vorhanden sind.

Aufgrund der Begehungen kann dadurch mit einem für das Vorhaben verhältnismäßigen Aufwand eine ausreichende Prognosesicherheit erreicht werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bebauung bereits durchgeführt wurde und die Eingriffe bereits erfolgt sind. Daher kann nicht mit Sicherheit rekonstruiert werden, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintraten. Auch Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen, die einen Verbotstatbestand vermeiden könnten, können nicht mehr durchgeführt werden. Mit der durchgeführten worst case-Analyse wurde aber geprüft, welche Arten oder Artengruppen möglicherweise artenschutzrechtlich betroffen waren. Für diese Arten wurden bei Bedarf Maßnahmen geplant. Dadurch ist gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Populationen sich selbst dann nicht verschlechtert, falls beim Eingriff artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tatsächlich eingetreten wären. Somit wären die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen bei den möglicherweise betroffenen Arten erfüllt.

Vögel mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen (z.B. Gewässer, Wald) und mit geringer (Vorwarnliste RL BY und/oder RL D) bzw. keiner Gefährdung werden bei Bedarf zu einer Gilde zusammengefasst, da die Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Vögel identisch sind.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Methlach an der Kreisstraße AN 17 in der Marktgemeinde Dietenhofen. Die ausgewiesenen Bereiche dienen der gewerblichen Nutzung zur Holzverwertung bzw. „Holzrecycling“. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung wird der derzeitige Zustand für die Beschreibung prognostizierter Projektwirkungen herangezogen. Der Voreingriffszustand wird anhand im Umfeld des Vorhabens befindlicher Strukturen und alter Luftbilddaufnahmen nach bester Möglichkeit rekonstruiert. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens befindet sich in der Begründung des Bebauungsplans.

### **2.2 Projektwirkungen**

#### **2.2.1 Baubedingte Projektwirkungen**

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld (innerhalb des Bebauungsplangebiets).
- Bodenumlagerungen und –verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.

- Visuelle Wirkungen der Baustelle einschließlich der Bauarbeiter und Fahrzeugbewegungen: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potentieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Risiko der Verunreinigung von Grundwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.)

### **2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die zu erwartenden Wirkungen sind folgende:

- Flächenbedarf für Gebäude, Parkplätze, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen.
- Flächeninanspruchnahme für begrünte Flächen.
- Visuelle Wirkungen der Bebauung: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potentieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Bebauung sichtbar ist bzw. das Gebiet, in dem artspezifische Störwirkungen zu erwarten sind.

### **2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen und Licht durch die Tätigkeiten im Baugebiet (u.a. Heizungsanlagen) sowie durch den Verkehr im Baugebiet.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vögel
  - Die Gehölzrückschnitte erfolgten nach Angaben des Vorhabenträgers außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Folgende Maßnahmen werden vorgezogen durchgeführt, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Lebensräume zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Es wurden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

### **3.3 Maßnahmen, die Biotop ersetzen, in denen europäisch geschützte Arten Lebensräume aufweisen (FCS-Maßnahmen)**

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um die im Zuge des Bauvorhabens vorgenommenen Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Arten wieder auszugleichen (für eine ausführliche Beschreibung siehe Umweltbericht):

- A1: Anlage einer Streuobstwiese
- A2: Anlage einer Hecke
- A3: Anlage eines Waldsaums
- A4: Anlage von Fledermaus- und Vogelkästen
- A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Im Vorhabenbereich ist auf Grund der allgemeinen Verbreitung der Arten sowie wegen der Lebensraumausstattung ein Vorkommen der in Anhang IV b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nicht zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

### **Betroffenheit der Arten**

Es ergibt sich bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verbotstatbestand.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch betriebsbedingte Gefahren, wie z.B. Kollisionen im Straßenverkehr oder Tötung von Organismen beim Betrieb von Wasserkraftwerken.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### 4.1.2.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Vorhabenbereich ist auf Grund der allgemeinen Verbreitung der Arten mit Ausnahme des Bibers und der Haselmaus kein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Im Eingriffsbereich selbst befinden sich keine für den Biber (*Castor fiber*) geeigneten Gewässerstrukturen, allerdings verlaufen im südlichen Bereich angrenzend an den Vorhabenbereich mit dem Mettlachbach sowie einem Mühlgraben zwei Fließgewässer, die potentielle Habitatstrukturen für die Tiere darstellen. Im Nahbereich der Gewässer wurden jedoch keine Spuren von Bibervorkommen (z.B. Biberrutschen, Nagespuren an Gehölzen) vorgefunden, so dass ein Bibervorkommen im Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gibt es im Bereich des Bauvorhabens keine geeigneten Hecken bzw. Gehölzstrukturen mit dichter, zusammenhän-

gender Vegetation, die den Tieren als potentielle Lebensräume dienen könnten. Zudem ist im betroffenen Bereich kein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von Beeren, Früchten oder Nüssen vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

### **Betroffenheit der Arten**

Es ergibt sich bezüglich der Säugetierarten (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV FFH-RL aus § 44 BNatSchG kein Verbotstatbestand.

### **4.1.2.2 Fledermäuse**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Gemäß Arteninformation des Landkreises Ansbach liegt der Vorhabenbereich im Verbreitungsgebiet mehrerer planungsrelevanter Fledermausarten (vgl. Anhang 1).

Im Südosten des Bebauungsplangebiets entlang des Mühlgrabens befinden sich gewässerbegleitende Ufergehölze, an denen während der Begehungen zum Teil Baumhöhlen erfasst werden konnten. Auf den Luftbilddaufnahmen aus dem Jahr 1997 sind hier einzelne Bäume zu erkennen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr vorhanden sind. Im Sinne der „worst case“-Betrachtung muss deshalb von der Annahme ausgegangen werden, dass es sich auch bei den im Zuge des Bauvorhabens entfernten Bäumen teilweise um potentielle Quartierbäume für Fledermäuse gehandelt haben kann. Dementsprechend können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen aus der Gilde der baumbewohnenden Arten durch das Bauvorhaben grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenbereich kann zudem für weitere Fledermausarten, die eher in Siedlungsbereichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen, als Jagdlebensraum dienen, wodurch es zu potentiellen Störungen kommen kann. Hierdurch kommt es allerdings nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen, da ausreichend Jagdlebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs verbleiben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Fledermäuse auch den besiedelten Bereich als Jagdlebensraum nutzen können, so dass dauerhaft keine erheblichen Einschränkungen zu erwarten sind.

## Betroffenheit der Arten

### Gilde der baumbewohnenden Fledermausarten

#### Gilde der baumbewohnenden Fledermausarten

(Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern (BY) bzw. Deutschland (DE):

BY -: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus

BY V: Mückenfledermaus

BY 3: Mopsfledermaus

BY 2: Kleinabendsegler

DE -: Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus

DE V: Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr

DE 2: Mopsfledermaus

DE D: Kleinabendsegler, Mückenfledermaus

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Aufgrund der Vielzahl der in Bayern vorkommenden Fledermausarten, die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützt sind und deren ähnlicher Ansprüche in Bezug auf die Wahl von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erfolgt für die hier dargestellten Arten eine gruppenbezogene Betrachtung. Für alle hier betrachteten Arten kann zumindest eine teilweise Nutzung von Bäumen als Höhlen- und Spaltenquartiere nicht ausgeschlossen werden.

#### Lokale Population:

Es liegen keine aktuellen Daten zur lokalen Population vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt

<p><b>Gilde der baumbewohnenden Fledermausarten</b> (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)</p>	
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	<p>Durch die Flächeninanspruchnahme im südöstlichen Bereich des Vorhabengebiets nahe des Mühlgrabens bzw. des Mettlachbachs kann es zu einem dauerhaften Verlust von 4 bis 5 potentiellen Quartierbäumen für Fledermäuse gekommen sein. Die Bäume, in die dort eingegriffen wurde, sind nicht mehr vorhanden. Jedoch sind im Umfeld teilweise Bäume vorhanden, die Baumhöhlen aufweisen, so dass auch im Eingriffsbereich möglicherweise Höhlenbäume vorhanden waren. Aufgrund der Dichte im Umfeld wird geschätzt, dass bis zu höchstens 4 bis 5 Höhlenbäume im gefällten Bereich vorhanden gewesen sein könnten. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Nähe zur Straße sowie zum Siedlungsbereich sind die betroffenen Bereiche für störungsempfindliche Arten zwar nur mäßig geeignet, eine signifikante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten durch den Eingriff kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge der „worst case“-Betrachtung ist hier von einem Schädigungsverbot auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt:    <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	<p>Baubedingte, lärmbedingte und optische Störungen einzelner Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Nähe zur Kreisstraße sowie zum Siedlungsbereich, sind durch das Bauvorhaben keine erheblichen zusätzlichen Störungen zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt:                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p>	<p>Bei Eingriffen in geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann es zu einer Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen. Da das Fällen der potentiellen Quartierbäume nach Auskunft des Vorhabenträgers im Vorhabensbereich während der Wintermonate erfolgte, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Eingriff auszugehen. Verbotstatbestände in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten liegen demnach nicht vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt:                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b></p> <p>Aufgrund der bisher erfolgten Eingriffe können Verbotstatbestände in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Ohne Kompensationsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kommt. Um insgesamt die ökologische Funktion des Gebiets als Lebensraum für Fledermäuse</p>	

<p><b>Gilde der baumbewohnenden Fledermausarten</b> (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)</p> <p>im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten, werden im Umfeld des Eingriffsbereichs Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) durchgeführt. Hierzu werden in den nördlich des Bebauungsplangebiets gelegenen Waldbereichen Fledermauskästen bereitgestellt (A4). Durch die Anlage einer Streuobstwiese (A1) werden auf lange Sicht zusätzlich potentielle Quartierbäume zur Verfügung gestellt. Damit sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gegeben.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten</li><li><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ A1: Anlage einer Streuobstwiese</li><li>▪ A4: Anlage von Fledermauskästen</li></ul></li></ul> <p>Ausnahmevoraussetzung erfüllt:      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>
---

#### 4.1.2.3 Reptilien

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Gemäß Arteninformation für den Landkreis Ansbach können im Vorhabenraum die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Sumpfschildkröte (*Emis orbicularis*) vorkommen (siehe Anhang 1).

Im Vorhabenbereich sind für die Zauneidechse und die Schlingnatter teilweise geeignete Lebensräume in Form von südexponierten Böschungsflächen mit Bereichen unterschiedlich hoher Vegetation sowie vereinzelter Gehölzstrukturen vorhanden, die den Tieren potentiell als Orte zur Thermoregulation bzw. als Versteckmöglichkeiten dienen können. Im Zuge der drei Begehungstermine konnten trotz gezielter Suche bei günstigen Wetterbedingungen keine Anzeichen für ein Vorkommen der beiden Arten im Untersuchungsraum gefunden werden. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse sowie der Schlingnatter durch das Vorhaben sind demnach nicht zu erwarten.

Da die Sumpfschildkröte insbesondere in dauerhaft Wasser führenden, stillen bzw. langsam fließenden Gewässern mit geringer Vegetation sowie ausreichend besonnener Stellen zu finden ist, befinden sich für die Art im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Beeinträchtigung der Sumpfschildkröte durch das Vorhaben ist dementsprechend auszuschließen.

## **Betroffenheit der Arten**

Insgesamt ergibt sich somit bezüglich der Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL aus § 44 BNatSchG kein Verbotstatbestand.

### **4.1.2.4 Amphibien**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Gemäß Arteninformation des Landkreises Ansbach liegt der Vorhabenbereich im Verbreitungsgebiet mehrerer planungsrelevanter Amphibienarten (siehe Anhang 1). Im Bebauungsplangebiet selbst sind zwar keine Gewässer vorhanden, angrenzend an den Eingriffsbereich befinden sich jedoch mit dem Mettlachbach sowie dem Mühlgraben im südlichen Bereich des Vorhabenraums Fließgewässer, die grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für Amphibien aufweisen.

Obwohl die Straßengräben unmittelbar nördlich der Kreisstraße zumindest zeitweise wasserführend und damit ebenfalls als temporärer Aufenthaltsort für Amphibien genutzt werden, ist eine Eignung der Gräben als Lebensraum bzw. Laichgewässer aufgrund der Kurzlebigkeit nicht gegeben. Ein Vorkommen von an Stillgewässer gebundenen Amphibienarten im Eingriffsbereich ist somit grundsätzlich auszuschließen (siehe Tabelle 1).

Aufgrund der strukturellen Beschaffenheit sowie Vorbelastung durch die Nähe zur Kreisstraße bzw. zum Siedlungsgebiet sind die vom Eingriff betroffenen Bereiche zudem als Landlebensraum für eine Vielzahl der planungsrelevanten Amphibienarten ungeeignet (siehe Tabelle 1). Qualitativ hochwertigere Lebensräume befinden sich lediglich südlich des unmittelbaren Eingriffsbereichs entlang des Mettlachbachs.

Im Zuge der Begehungen am 04.09. wurden innerhalb des Bebauungsplangebiets im Straßengraben nördlich der Kreisstraße zu wasserführenden Zeiten mehrere Vertreter des Grünfroschkomplexes erfasst werden, die jedoch als Teichfrosch-Hybrid (*Pelophylax* kl. *esculentus*) identifiziert werden konnten. Während aller drei Begehungstermine konnten vereinzelt Teichfrösche im Südosten des Vorhabenbereichs entlang des Mühlgrabens beobachtet werden.

Da insgesamt durch das Vorhaben keine Eingriffe in potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten erfolgen, sind somit Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Eignung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Gewässer und Landbereiche als Lebensraum für planungsrelevante Amphibienarten

Art	Ansprüche Laichgewässer <sup>1)</sup>	Ansprüche Landlebensraum (Sommer) <sup>2)</sup>	Eignung des Plangebiets als Lebensraum
Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Vegetationsarme, flache, sonnenexponierte Kleinstgewässer <sup>1)</sup> ; flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien <sup>2)</sup>	Landlebensräume müssen stark strukturiert sein und verschiedene Habitate wie Wald, Gehölze, feuchte Wiesen und Hochstaudenfluren aufweisen <sup>1)</sup>	nein
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Mind. 100 m <sup>2</sup> große und i.d.R. über 50 cm tiefe, selten austrocknende, sommerwarme, stehende Kleingewässer <sup>1)</sup>	Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz <sup>2)</sup>	nein
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind <sup>2)</sup>	Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen; steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften <sup>2)</sup>	nein
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	größere, v. a. am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer, aber auch wassergefüllte Gräben, Tümpel und überschwemmte Wiesen ab ca. 30 cm Tiefe <sup>2)</sup>	leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden. Sandboden, aber auch schwerere (Löss- / Lehm-) Böden werden besiedelt <sup>2)</sup>	nein
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs <sup>2)</sup>	offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden; offene, vegetationsarme bis -freie Flächen <sup>2)</sup>	nein
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	gut besonnt und sommerwarm, nicht tief; weitgehend fischfreie Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche <sup>2)</sup>	Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen <sup>2)</sup>	nein
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Teiche, Weiher, Altwässer, Überschwemmungstümpel, Gräben, Moorgewässer <sup>2)</sup>	Flächen mit üppiger Krautschicht meist in lichten Au- und Bruchwäldern, in wechselfeuchten Kiefernwäldern oder Moorflächen in der Nähe der Laichgewässer <sup>2)</sup>	nein
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer unterschiedlicher Größe, die im Wald, am Waldrand oder zumindest in Waldnähe liegen <sup>2)</sup>	gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern, beispielsweise Lichtungen, Wegränder oder Schneisen <sup>2)</sup>	nein

1) Angaben nach LEITFADEN „WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN“ FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHER MAßNAHMEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW 2013)

2) Angaben nach ARTENINFORMATION AMPHIBIEN (LFU 2019)

### **Betroffenheit der Arten**

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### **4.1.2.5 Fische**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Es erfolgen keine Beeinträchtigungen von Gewässern, so dass Betroffenheiten von Fischen ausgeschlossen werden können.

### **Betroffenheit der Arten**

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### **4.1.2.6 Libellen**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet der Östlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), der Grünen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Da sich im Vorhabenraum keine Stillgewässer befinden kann ein Vorkommen sowohl der Östlichen Moosjungfer als auch der Grünen Moosjungfer ausgeschlossen werden. Aufgrund der starken Beschattung des Mettlachbachs ist auch ein Auftreten der Grünen Keiljungfer im Untersuchungsraum eher unwahrscheinlich. Zudem finden durch das Vorhaben keine direkten Eingriffe in Gewässerbereiche statt, weshalb eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Libellenarten insgesamt ausgeschlossen werden kann.

### **Betroffenheit der Arten**

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### **4.1.2.7 Käfer**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Vorhabenbereich im Verbreitungsgebiet des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Als Vertreter der xylobionten Käfer ist das Vorkommen des Eremiten stark an Gehölzstrukturen mit hohem Alt- und Totholzanteil gebunden. Für die Larvalentwicklung der Tiere sind insbesondere Alter und Größe der Bäume entscheidend, die Baumart in der die Totholzhöhle angelegt wird spielt hingegen eine untergeordnete Rolle. Da

sich im Vorhabenbereich keine Alt- bzw. Totholzbäume mit ausreichend hohem Stammdurchmesser für die Anlage einer geeigneten Mulmhöhle befinden, ist ein Vorkommen des Eremiten im Bebauungsplangebiet auszuschließen.

### **Betroffenheit der Arten**

Es sind somit keine Käferarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### **4.1.2.8 Tagfalter**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Gemäß Arteninformation können im Untersuchungsraum der Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) sowie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) vorkommen.

Die Lebensraumansprüche des Thymian-Ameisenbläulings sind vor allem trocken-warme Kalk-Magerrasen-Komplexe auf denen die Futterpflanzen der Raupen, Organo (*Origanum vulgare*) und Thymian (*Thymus spec.*) bevorzugt wachsen. Zudem ist die Art auf ein Vorkommen geeigneter Wirtsameisen, meist *Myrmica sabuleti* bzw. *Myrmica schencki* angewiesen. Da auf den Grünlandflächen im Untersuchungsraum keine der Futterpflanzen nachgewiesen werden konnte, ist ein Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings im Bebauungsplangebiet äußerst unwahrscheinlich.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt vornehmlich Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, toleriert jedoch auch trockenere Standortbedingungen. Als Futterpflanze der Raupen dient in diesem Fall der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), welcher im Rahmen der Begehungen auf den vom Eingriff nicht betroffenen Böschungsbereichen des Flurstücks 704 im Westen des Untersuchungsraums erfasst wurde. Da es sich hierbei lediglich um einzelne Exemplare handelte und im Untersuchungsraum keine weiteren Pflanzen der Art festgestellt werden konnten, ist hierbei jedoch nicht von einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs im Vorhabenbereich auszugehen. Somit kann auch ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bebauungsplangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.

Insgesamt kommt es somit durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tagfaltern.

### **Betroffenheit der Arten**

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### **4.1.2.9 Nachtfalter**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Im Untersuchungsraum kommen gemäß Arteninformationen für den Landkreis Ansbach keine Nachtfalter vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Im Zuge der Begehung am 21.08. wurde auf den Grünlandflächen unmittelbar westlich des Bebauungsplangebiets, nördlich der Kreisstraße ein einzelnes Exemplar der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) erfasst, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt wird.

##### **Betroffenheit der Arten**

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### **4.1.2.10 Schnecken und Muscheln**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Der Untersuchungsraum befindet sich im Verbreitungsgebiet der Bachmuschel (*Unio crassus*), welche vor allem saubere, nährstoffreichere Bäche und Flüsse besiedelt. Da die Bachmuschel für eine erfolgreiche Fortpflanzung auf bestimmte Wirtsfischarten angewiesen ist, im Zuge der Begehung des Vorhabenraums im angrenzenden Mettlachbach jedoch keine Fische nachgewiesen werden konnten, ist ein Vorkommen der Bachmuschel im Untersuchungsraum eher unwahrscheinlich. Zudem erfolgen keine Eingriffe in das Gewässer selbst, wodurch eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann.

##### **Betroffenheit der Arten**

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Gemäß den Arteninformationen für den Landkreis Ansbach können im Untersuchungsgebiet mehrere europäische Vogelarten vorkommen (Anhang 1). Arten deren Verbreitungsgebiet den Wirkraum des Vorhabens nicht umfasst, können im Zuge der Prüfung ausgeschlossen werden. Für die verbleibenden Arten erfolgt eine Abschichtung anhand erforderlicher Lebensräume bzw. Habitatstrukturen.

Hierbei wurden Arten ausgeschlossen für deren Vorkommen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein muss (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1):

- Vorhandensein artspezifischer Habitatstrukturen in Form von felsigen, steinigen Strukturen sowie Nischen und Spalten auch an Mauern bzw. Gebäuden
- Vorhandensein artspezifischer Habitatstrukturen in Form von Wald- und Waldrandbereichen, größere Baumgruppen sowie spezielle Baumtypen wie Koniferen
- Vorhandensein artspezifischer Habitatstrukturen in Form von Gewässern bzw. gewässerbegleitenden Strukturen wie Verlandungszonen, Röhrichtvegetation, Steilwänden, etc. sowie Überschwemmungs- und Feuchtlebensräumen
- Vorhandensein artspezifischer Habitatstrukturen in Form von baumfreien Offenlandbereichen, Ackerflächen und vegetationsarmen Trockenhabitaten
- Vorhandensein artspezifischer Habitatstrukturen ohne Unterschreitung individueller Fluchtdistanzen durch Nähe zu Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen

Des Weiteren wurden weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten ohne Rote-Liste Status („Allerweltsarten“) sowie Arten der Vorwarnliste mit ähnlichen Habitat-Ansprüchen in Gilden zusammengefasst und gemeinsam betrachtet.

Für die übrigen europäisch geschützten Vogelarten mit Gefährdungsstatus erfolgt eine individuelle Betrachtung in den Formblättern.

## Betroffenheit der Arten

### Gilde der Vogelarten der Hecken und Säume

<b>Gilde der Vogelarten der Hecken und Säume</b> (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zaunkönig)	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status:	Deutschland: nicht gefährdet      Bayern: nicht gefährdet
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Aufgrund der Vielzahl der in Bayern vorkommenden Brutvogelarten, die im Sinne des Art. 1 der VS-RL geschützt sind, erfolgt für die hier dargestellten Arten eine gruppenbezogene Betrachtung. Es handelt sich um weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die sich innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Vogelarten gelten landesweit nicht als gefährdet, folgende Arten befinden sich auf der Vorwarnliste:	
RL D (V): Goldammer, Grauschnäpper, Kuckuck, Pirol	
RL BY (V): Dorngrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Schlagschwirl, Stieglitz	
Von den hier behandelten Vogelarten ist der Neuntöter eine geschützte Art nach Anhang I VS-RL. Keine der Arten sind streng geschützt nach BArtSchVO bzw. EG-ArtSchVO.	
<b>Lokale Population:</b>	
Für keine der hier betrachteten Vogelarten der Hecken und Säume liegen aktuelle Daten zur lokalen Population vor.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Durch die Flächeninanspruchnahme kann es zur Zerstörung von geeigneten Habitatstrukturen von europäischen Vogelarten aus der Gilde der Hecken- und Strauchbrütern insbesondere auf den Flächen südlich der Kreisstraße gekommen sein. In Folge der bestehenden Vorbelastung durch die Nähe zu Verkehrs- bzw. Siedlungsflächen stellen die betroffenen Bereiche zwar eher geringwertige Lebensräume dar, aufgrund der allgemeinen Verbreitung und geringen Störungsanfälligkeit der hier betrachteten Vogelarten können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dennoch nicht ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<p><b>Gilde der Vogelarten der Hecken und Säume</b>                  (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zaunkönig)</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Baubedingte lärmbedingte und optische Störungen einzelner Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Nähe zur Straße bzw. zur Siedlung sowie der relativ geringen Störungsanfälligkeit der Arten ist hierbei jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Vogelarten aus der Gilde der Hecken- und Strauchbewohner auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch den Eingriff in potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten aus der Gilde der Hecken- und Strauchbrüter kann eine Beeinträchtigung im Zuge des Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden, falls Gehölzrückschnitte zur Brutzeit stattgefunden hätten. Da der Rückschnitt von Gehölzen bzw. Vegetationsstrukturen im Vorhabenraum nach Angaben des Vorhabenträgers außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgte, ist nicht von einer Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Nestern durch die Bauaktivität auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Im Zuge des Bauvorhabens kann es zu einer Beeinträchtigung von Vogelarten aus der Gilde der Hecken- und Strauchbrütern gekommen sein. Durch die Eingriffe im Bebauungsplangebiet ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten nicht zweifelsfrei auszuschließen. Um insgesamt die ökologische Funktion des Gebiets im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) geeignete Habitatstrukturen im Umfeld wiederhergestellt. Hierzu werden nördlich des Bebauungsplangebiets Streuobstbäume (A1), Hecken (A2) bzw. Gehölzstreifen (A5) sowie Saumstrukturen am Waldrand (A3) angelegt, von denen die betroffenen Arten profitieren können. Insgesamt ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Vogelarten auf Populationsebene zu erwarten. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind somit erfüllt.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A1: Anlage einer Streuobstwiese</li> <li>▪ A2: Anlage einer Hecke</li> <li>▪ A3: Anlage eines Waldsaums</li> <li>▪ A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs</li> </ul> <p>Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

## Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten

<b>Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten</b> (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber, Star, Weidenmeise)	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status:      Deutschland: nicht gefährdet      Bayern: nicht gefährdet	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Aufgrund der Vielzahl der in Bayern vorkommenden Brutvogelarten, die im Sinne des Art. 1 der VS-RL geschützt sind, erfolgt für die hier dargestellten Arten eine gruppenbezogene Betrachtung. Es handelt sich um weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die sich innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Vogelarten gelten landesweit nicht als gefährdet, folgende Arten befinden sich auf der Vorwarnliste:	
RL D (V): Feldsperling	
RL BY (V): Feldsperling	
Von den hier behandelten Vogelarten sind keine Arten geschützte Arten nach Anhang I VS-RL oder streng geschützte Arten nach BArtSchVO bzw. EG-ArtSchVO.	
<b>Lokale Population:</b>	
Für keine der hier betrachteten Vogelarten der Baumhöhlenbrüter liegen aktuelle Daten zur lokalen Population vor.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Die Bäume, in die nahe des Mühlgrabens bzw. des Mettlachbachs eingegriffen wurde, sind nicht mehr vorhanden. Jedoch sind im Umfeld teilweise Bäume vorhanden, die Baumhöhlen aufweisen, so dass auch im Eingriffsbereich möglicherweise Höhlenbäume vorhanden waren. Aufgrund der Dichte im Umfeld wird geschätzt, dass höchstens bis zu 4 bis 5 Höhlenbäume im gefälltten Bereich vorhanden gewesen sein könnten. Durch das Fällen von 4 bis 5 potentiellen Höhlenbäumen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe zur Kreisstraße bzw. dem Siedlungsgebiet sind die betroffenen Bereiche zwar als vorbelastet zu betrachten, aufgrund der geringen Störungsanfälligkeit der hier betrachteten Arten sowie der Tatsache, dass im Zuge der Begehungen in diesen Bereichen vereinzelt Baumhöhlen erfasst wurden, lassen sich Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten dennoch nicht ausschließen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<p><b>Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten</b> (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber, Star, Weidenmeise)</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	<p>Baubedingte lärmbedingte und optische Störungen einzelner Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Nähe zur Straße bzw. zur Siedlung sowie der relativ geringen Störungsanfälligkeit der Arten ist hierbei jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Vogelarten aus der Gilde der Höhlenbrüter auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p>	<p>Durch den Eingriff in potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten aus der Gilde der Hecken- und Gehölzbrüter kann eine Beeinträchtigung im Zuge des Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden, falls Gehölzrückschnitte zur Brutzeit stattgefunden hätten. Da das Entfernen von Bäumen und Gehölzstrukturen im Vorhabenraum außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgte, ist nicht von einer Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Nestern durch die Bauaktivität auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>	<p>Aufgrund der erfolgten Eingriffe im Bebauungsplangebiet kann es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf höhlenbrütende Vogelarten gekommen sein. Ohne Kompensationsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Art auf Populationsebene durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) im Waldgebiet nördlich des Eingriffsbereichs geeignete Nistmöglichkeiten in Form von Vogelkästen bereitgestellt (A4). Zudem werden durch das Anpflanzen von Streuobstbäumen (A1) und die Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs (A5) auf lange Sicht zusätzlich potentielle Höhlenbäume geschaffen. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind somit erfüllt.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A1: Anlage einer Streuobstwiese</li> <li>▪ A4: Anlage von Vogelkästen</li> <li>▪ A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs</li> </ul> <p>Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

## Bluthänfling

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3                      Bayern: 2</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig            <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend            <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Bluthänflings erstreckt sich von Westeuropa über den Mittelmeerraum bis nach Mittelasien und beinhaltet somit den gesamten Raum Deutschland. In Bayern ist die Art nur lückenhaft verbreitet, flächendeckend kommt sie insbesondere in Nordbayern vor, im Niederbayerischen Hügelland, in Ostbayern und in Alpenraum bestehen größere Lücken. Insgesamt sind die Bestände des Bluthänflings in Bayern wie auch in Deutschland in den letzten Jahren rückläufig.</p> <p>Als Lebensraum besiedelt der Bluthänfling vornehmlich sonnige, eher trockene Hecken- und Buschlandschaften, kommt aber auch in Agrarlandschaften, in Waldbereichen sowie am Rand von Ortschaften in Gärten, Parks und Obstbeständen vor. Als freibrütender Vogel der Hecken und Gehölze legt der Bluthänfling seine Nester vor allem in dichten Hecken und Büschen, aber auch an Jungbäumen an. Eine artenreiche Wildkrautflora im Umfeld spielt hierbei für die Ernährung eine bedeutende Rolle.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Als geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebiets, welche vom Vorhaben betroffen wurden, sind die mit Hecken und Gehölzen südlich der Kreisstraße nahe des Mühlgrabens zu nennen. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art kann hier, trotz Vorbelastung durch den Verkehr und die Siedlung, ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld kommen die mit Hecken und Gehölzen besetzten Flächen entlang des Mettlachbachs südlich bzw. westlich sowie die Waldflächen nördlich des Vorhabenraums als Lebensraum für den Bluthänfling in Frage.</p> <p>Es wurden im Zuge des Vorhabens keine Kartierungen durchgeführt. Somit liegen keine aktuellen Daten zum Vorkommen des Bluthänflings im Untersuchungsraum vor.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)            <input type="checkbox"/> gut (B)            <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)            <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Im Zuge des Vorhabens wurden teilweise Grünflächen, Feldgehölze sowie Säume und Ruderalfluren im Untersuchungsraum überbaut, auf denen das Vorhandensein potentieller Habitatstrukturen des Bluthänflings in Form von Sträuchern, Hecken und Gehölzen nicht ausgeschlossen werden kann. Somit ist im Rahmen der „worst case“-Betrachtung von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt:            <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p>Aufgrund der geringen Störungsanfälligkeit und dem Vorkommen der Art auch in Siedlungsbe- reichen sind über die Flächenverluste hinaus keine erheblichen Störungen des Bluthänflings im Untersuchungsraum durch den Eingriff zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>
<p>Da der Rückschnitt von Hecken und Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit europäischer Vo- gelarten erfolgte, ist nicht von einer Tötung von Individuen durch die Eingriffe in die im Bebau- ungsplangebiet befindlichen Lebensraumstrukturen des Bluthänflings auszugehen. Betriebsbedingt sind zudem keine Auswirkungen gegeben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen (z. B. durch Kollisionen der Vögel mit Fahrzeugen).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>3</b>	<b>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnah- mevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Aufgrund der erfolgten Eingriffe im Bebauungsplangebiet kann es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf den Bluthänfling gekommen sein. Ohne Kompensationsmaßnahmen kann eine Beein- trächtigung der Art auf Populationsebene durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszu- stands im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) im Umfeld des Eingriffsbe- reichs geeignete Habitatstrukturen in Form einer Hecke (A2), eines Gehölzstreifens (A5) und Streuobstbeständen (A1) wiederhergestellt. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind somit erfüllt.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A1: Anlage einer Streuobstwiese</li> <li>▪ A2: Anlage einer Hecke</li> <li>▪ A5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs</li> </ul> <p>Ausnahmegenehmigung ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

## Gelbspötter

<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: -                      Bayern: 3</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig      <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Das Artareal des Gelbspötters erstreckt sich von Mittel- und Osteuropa über den Mittelmeerraum bis nach Mittelasien und beinhaltet somit den gesamten Raum Deutschland. In Bayern ist die Art lückenhaft verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte befinden sich vorwiegend südlich der Donau in den Iller-Donau-Lech-Platten, den Isar-Inn-Schotterplatten und Teilen des Niederbayerischen Hügellandes. Insgesamt sind die Bestände des Gelbspötters in Bayern wie auch in Deutschland in den letzten Jahren rückläufig.</p> <p>Als Lebensraum besiedelt der Gelbspötter insbesondere sonnige, lockere Laubbestände mit hohen Einzelbäumen und höherem, dichten Buschwerk als Unterwuchs, kommt jedoch auch in Parkanlagen oder Gärten vor. Optimale Vegetationsstrukturen findet er in Auwäldern oder Gehölzstrukturen entlang von Flüssen oder in Feuchtgebieten, wo er in höheren Bäumen oder Büschen seine Nester anlegt. Nahrung findet der Gelbspötter in allen Vegetationsschichten, besonders jedoch in höher liegenden Bereichen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich besonders mit den Auwaldbereichen und Feldgehölzen nahe des Mettlachbachs bzw. des Mühlgrabens im Süden des Untersuchungsraums geeignete Habitatstrukturen, die für den Gelbspötter als Lebensraum in Frage kommen. Aufgrund seiner geringen Fluchtdistanz kann hier, trotz Vorbelastung durch die Nähe zur Straße bzw. zur Siedlung, ein potentiell Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld kommen auch die im Westen bzw. Süden gelegenen Gewässerbegleitgehölze entlang des Mettlachbachs als Lebensraum für den Gelbspötter in Frage.</p> <p>Es wurden im Zuge des Vorhabens keine Kartierungen durchgeführt. Somit liegen keine aktuellen Daten zum Vorkommen des Gelbspötters im Untersuchungsraum vor.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Direkte Eingriffe in den Auwald nahe des Mettlachbachs südlich des Bebauungsplangebiets erfolgten im Zuge des Vorhabens nicht, lediglich im Bereich der Hecken und Feldgehölze nahe des Mühlgrabens und nördlich des Mettlachbachs kann es zu einem Verlust von Habitatstrukturen des Gelbspötters gekommen sein. Durch den Verlust potenziellen Habitatstrukturen in den Gehölzen entlang des Mühlgrabens und nördlich des Mettlachbachs kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt:      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>

<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Aufgrund der geringen Störungsanfälligkeit und der vorhandenen Ausweichmöglichkeit der Art in die südlich gelegen Auwaldbereiche sind auf Populationsebene keine erheblichen Störungen des Gelbspötters durch den Eingriff zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Da die Gehölze im Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten entfernt wurden, ist nicht von einer Tötung von Individuen des Gelbspötters im Bebauungsplangebiet auszugehen. Betriebsbedingt sind zudem keine Auswirkungen gegeben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen (z. B. durch Kollisionen der Vögel mit Fahrzeugen).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>3</b>	<p><b>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Aufgrund der erfolgten Eingriffe im Bebauungsplangebiet kann es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf den Gelbspötter gekommen sein. Ohne Kompensationsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Art auf Populationsebene durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) im Umfeld des Eingriffsbereichs eine Streuobstwiese (A1), eine Hecke (A2) sowie ein Gehölzstreifen entlang dem Mettlachbach (A5) angepflanzt. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind somit erfüllt.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A1: Anlage einer Streuobstwiese</li> <li>▪ A2: Anlage einer Hecke</li> <li>▪ A5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs</li> </ul> </li> </ul> <p>Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

## Halsbandschnäpper

<b>Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3                      Bayern: 3</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig      <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Halsbandschnäppers befindet sich vor allem in Osteuropa und Nordasien, in Deutschland ist die Art größtenteils auf die südlichen Regionen beschränkt. In Bayern liegen die Verbreitungsschwerpunkte entlang der Donau, unteren Iller, mittleren Isar, an der Isarmündung sowie im Nordwesten in weiten Teilen der Mainfränkischen Platten und im Spessart. In aktuellen Bestandsaufnahmen ist kein Rückgang des Halsbandschnäppers in Bayern zu verzeichnen.</p> <p>Als Lebensraum dienen der Art vor allem Laub- und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche und nur geringem Unterwuchs. Auch mehrschichtige, unterwuchsreiche Auwälder, insbesondere Hartholzauen sowie Streuobstbestände und Parkanlagen werden besiedelt. Als Vertreter der Höhlenbrüter legt der Halsbandschnäpper sein Nest in höheren Bäumen oder Gehölzen an. Künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im Untersuchungsraum befinden sich besonders mit den Auwaldbereichen und Feldgehölzen nahe des Mettlachbachs bzw. des Mühlgrabens geeignete Habitatstrukturen, die für den Halsbandschnäpper potentiellen Lebensraum darstellen können. Im weiteren Umfeld kommen auch die im Westen bzw. Süden gelegenen Gewässerbegleitgehölze entlang des Mettlachbachs sowie die Waldbereiche nördlich des Bebauungsplangebiets als Lebensraum in Frage.</p> <p>Es wurden im Zuge des Vorhabens keine Kartierungen durchgeführt. Somit liegen keine aktuellen Daten zum Vorkommen des Halsbandschnäppers im Untersuchungsraum vor.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Eingriffe in den Auwald nahe des Mettlachbachs südlich des Bebauungsplangebiets erfolgten im Zuge des Vorhabens nicht, allerdings kann durch den Verlust von potentiellen Höhlenbäumen in den Gehölzen entlang des Mühlgrabens und nördlich des Mettlachbachs eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Halsbandschnäppers nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt:      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine zusätzliche, erhebliche Störung der Art ist aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzenden Verkehrs- bzw. Siedlungsflächen im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>

<b>Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)</b>	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
<p>Da die Gehölze im Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten entfernt wurden, ist nicht von einer Tötung von Individuen des Halsbandschnäppers im Bebauungsplangebiet auszugehen.</p> <p>Betriebsbedingt sind zudem keine Auswirkungen gegeben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen (z. B. durch Kollisionen der Vögel mit Fahrzeugen).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<p>Aufgrund der erfolgten Eingriffe im Bebauungsplangebiet kann es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf den Halsbandschnäpper gekommen sein. Ohne Kompensationsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Art auf Populationsebene durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) im Umfeld des Eingriffsbereichs Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten bereitgestellt (A4) und eine Streuobstwiese (A1) sowie ein Gehölzstreifen entlang dem Mettlachbach (A5) angepflanzt. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind somit erfüllt.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A1: Anlage einer Streuobstwiese</li> <li>▪ A4: Anlage von Vogelkästen</li> <li>▪ A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs</li> </ul> <p>Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

## Karmingimpel

<b>Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: 1
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	

<p><b>Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)</b></p> <p>Das Artareal des Karmingimpels erstreckt sich hauptsächlich von Osteuropa bis zum Himalaya, nach Norden bis nach Skandinavien hinein. In Deutschland ist die Art nur stellenweise vertreten. Verbreitungsschwerpunkte in Bayern befinden sich im Werdenfeller Land, in den Mooren südlich des Chiemsees, in der Hohen Rhön sowie in der Cham-Further Senke. Insgesamt sind die Bestände des Karmingimpels in den letzten Jahren jedoch rückläufig.</p> <p>Als Lebensraum dienen dem Karmingimpel insbesondere halboffene, buschreiche Landschaften, verbuschende Niedermoore, lichte Auwäldern, Wildflusslandschaften sowie gehölzsäumte Bäche und Feuchtbrachen. In Teilen des Verbreitungsgebiets werden auch Stadtparks besiedelt. Die Nester werden dabei bevorzugt in dichtem Buschwerk, Schilf sowie auf Laubbäumen oder Sträuchern angelegt. Die Nahrung besteht überwiegend aus pflanzlichem Material wie Samen und Knospen, tierische Nahrung macht nur einen geringen Anteil aus.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich besonders mit den Auwaldbereichen und Feldgehölzen nahe des Mettlachbachs im Süden des Untersuchungsraums für den Karmingimpel potentiell geeignete Habitatstrukturen. Aufgrund seiner geringen Fluchtdistanz kann hier, trotz Vorbelastung durch die Nähe zur Straße bzw. zur Siedlung, ein potentielles Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld kommen auch die im Westen bzw. Süden gelegenen Gewässerbegleitgehölze entlang des Mettlachbachs als Lebensraum in Frage. Insgesamt sind aufgrund seiner Verbreitungsschwerpunkte und seiner Seltenheit Vorkommen des Karmingimpels im Bebauungsplangebiet zwar weniger wahrscheinlich, im Zuge der „worst case“-Betrachtung wird die Art dennoch mitbehandelt.</p> <p>Es wurden im Zuge des Vorhabens keine Kartierungen durchgeführt. Somit liegen keine aktuellen Daten zum Vorkommen des Karmingimpels im Untersuchungsraum vor.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)    <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Direkte Eingriffe in den Auwald nahe des Mettlachbachs südlich des Bebauungsplangebiets erfolgten im Zuge des Vorhabens nicht, lediglich im Bereich der Feldgehölze entlang des Mühlgrabens kann ein Verlust von Habitatstrukturen des Karmingimpels stattgefunden haben. Im Vergleich zu den Auwaldbereichen sind die hier liegenden Gehölzstrukturen jedoch von geringerer Bedeutung, weshalb eine signifikante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht anzunehmen ist. Die ökologische Funktion der möglicherweise von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch die Nähe des Bebauungsplangebiets zur gewässerbegleitenden Auwaldvegetation im südlichen Bereich kann es zu einer potentiellen Störung von dort brütenden Individuen des Karmingimpels gekommen sein. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen und der vorhandenen Ausweichmöglichkeit in weiter südlich gelegene Bereiche mit Auwaldvegetation sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	

<b>Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)</b>	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
<p>Da die Gehölze im Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten entfernt wurden, ist nicht von einer Tötung von Individuen des Karmingimpels im Bebauungsplangebiet auszugehen.</p> <p>Betriebsbedingt sind zudem keine Auswirkungen gegeben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen (z. B. durch Kollisionen der Vögel mit Fahrzeugen).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
nicht erforderlich	

### Klappergrasmücke

<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: 3
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich von Großbritannien und Mittel-frankreich über Südkandinavien ostwärts bis Ostsibirien und zum Kaspischen Meer. Im Mittelmeerraum fehlt die Art jedoch größtenteils. In Bayern sowie in Deutschland ist die Art großflächig, aber lückenhaft verbreitet, Schwerpunkte befinden sich hier im nördlichen und östlichen Bereich des Bundeslandes, Lücken bestehen vor allem in Niederbayern und in den Voralpenregionen. Insgesamt sind für die Art Bestandsrückgänge zu verzeichnen, ihr kontinentaler Erhaltungszustand ist jedoch unbekannt.</p> <p>Die Klappergrasmücke besiedelt eine Vielzahl von Biotopen, insbesondere Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und -gehölze sowie Buschreihen und Einzelbüsche in Siedlungsgebieten. Als freibrütender Vogel legt die Klappergrasmücke ihre Nester vor allem in niedrigen, dichten Hecken und Büschen, aber auch an kleinen Koniferen an.</p>	
<b>Lokale Population:</b>	

<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>	
<p>Geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebiets, welche vom Vorhaben beeinträchtigt wurden, sind die mit Hecken und Gehölzen besetzten Ruderal- und Grünflächen südlich der Kreisstraße. Da die Klappergrasmücke auch im Siedlungsbereich brütet, können trotz Vorbelastung durch die angrenzenden Verkehrsflächen potentielle Nistplätze hier nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld kommen alle mit niedrigen Hecken besetzten, offenen Grünlandflächen als Lebensraum für die Klappergrasmücke in Frage.</p> <p>Es wurden im Zuge des Vorhabens keine Kartierungen durchgeführt. Somit liegen keine aktuellen Daten zum Vorkommen der Klappergrasmücke im Untersuchungsraum vor.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)    <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Im Zuge des Vorhabens wurden im Untersuchungsraum teilweise Grünflächen und Ruderalfluren, die mit Feldgehölzen, Hecken und Säumen besetzt waren überbaut, welche als potentielle Habitatstrukturen für die Klappergrasmücke dienen konnten. Somit ist im Rahmen der „worst case“-Betrachtung von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt:    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Aufgrund des Vorkommens der Art auch in Siedlungsbereichen sind im Untersuchungsraum über die Flächenverluste hinaus keine erheblichen Störungen der Klappergrasmücke durch den Eingriff zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Da der Rückschnitt von Hecken und Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgte, ist nicht von einer Tötung von Individuen durch die Eingriffe in die im Bebauungsplangebiet befindlichen Lebensraumstrukturen der Klappergrasmücke auszugehen. Betriebsbedingt sind zudem keine Auswirkungen gegeben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen (z. B. durch Kollisionen der Vögel mit Fahrzeugen).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>3</b>	<p><b>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Aufgrund der erfolgten Eingriffe im Bebauungsplangebiet kann es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf die Klappergrasmücke gekommen sein. Ohne Kompensationsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Art auf Populationsebene durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausge-</p>

<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>	
<p>geschlossen werden. Dementsprechend werden zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) im Umfeld des Eingriffsbereichs geeignete Habitatstrukturen in Form einer Hecke (A2) wiederhergestellt. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind somit erfüllt.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A2: Pflanzung einer Hecke</li> </ul> <p>Ausnahmevoraussetzung erfüllt:      <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	

### Turteltaube

<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
<p>Rote-Liste Status Deutschland: 2                      Bayern: 2</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig      <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Turteltaube erstreckt sich von Nordafrika über West- und Mitteleuropa bis über weite Teile Westasiens. In Deutschland ist die Art flächendeckend vertreten, in Bayern befinden sich Verbreitungsschwerpunkte vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Fränkischen Keuper-Lias-Land, im Obermainisch-Oberpfälzer Hügelland, in Teilen der Frankenalb sowie entlang der Donauniederung und im nördlichen Teil des Niederbayerischen Hügellandes. Die aktuelle Bestandsschätzung deutet auf einen starken Rückgang der Turteltaube in Bayern hin.</p> <p>Als Lebensraum dienen der Turteltaube insbesondere halboffene Kulturlandschaften, in geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche und Lichtungen besiedelt. Zu den Bruthabitaten der Art zählen Auwälder, Feldgehölze, lockere Baum- und Buschgruppen sowie Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Als Freibrütende Art werden die Nester der Turteltaube meist in dichtem Gebüsch in geringer Höhe angelegt.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich besonders mit den Auwaldbereichen und Feldgehölzen nahe des Mettlachbachs im Süden des Untersuchungsraums für die Turteltaube potentiell geeignete Habitatstrukturen. Aufgrund ihrer geringen Fluchtdistanz kann hier, trotz Vorbelastung durch die Nähe zur Straße bzw. zur Siedlung, ein potentielles Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld kommen als Lebensraum auch die im Westen bzw. Süden gelegenen Gewässerbegleitgehölze entlang des Mettlachbachs sowie die Waldrandbereiche nördlich des Bebauungsplangebiets in Frage.</p> <p>Es wurden im Zuge des Vorhabens keine Kartierungen durchgeführt. Somit liegen keine aktuellen Daten zum Vorkommen der Turteltaube im Untersuchungsraum vor.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	

<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Direkte Eingriffe in den Auwald nahe des Mettlachbachs südlich des Bebauungsplangebiets erfolgten im Zuge des Vorhabens nicht, lediglich im Bereich der Hecken und Feldgehölze nahe des Mühlgrabens und nördlich des Mettlachbachs kann es zu einem Verlust von Habitatstrukturen der Turteltaube gekommen sein. Durch den Verlust potenziellen Habitatstrukturen in den Gehölzen entlang des Mühlgrabens und nördlich des Mettlachbachs kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Turteltaube nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt:    <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch die Nähe des Bebauungsplangebiets zur gewässerbegleitenden Auwaldvegetation im südlichen Bereich kann es zu einer potentiellen Störung von dort brütenden Turteltauben gekommen sein. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen und der vorhandenen Ausweichmöglichkeit in weiter südlich gelegene Bereiche mit Auwaldvegetation sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt:                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Da die Gehölze im Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten entfernt wurden, ist nicht von einer Tötung von Individuen der Turteltaube im Bebauungsplangebiet auszugehen. Betriebsbedingt sind zudem keine Auswirkungen gegeben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen (z. B. durch Kollisionen der Vögel mit Fahrzeugen).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt:                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>3</b>	<p><b>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Aufgrund der erfolgten Eingriffe im Bebauungsplangebiet kann es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf die Turteltaube gekommen sein. Ohne Kompensationsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Art auf Populationsebene durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) im Umfeld des Eingriffsbereichs eine Streuobstwiese (A1), einer Hecke (A2) sowie ein Gehölzstreifen entlang dem Mettlachbach (A5) angepflanzt. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind somit erfüllt.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p>

<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
<input checked="" type="checkbox"/>	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ A1: Anlage einer Streuobstwiese</li><li>▪ A2: Anlage einer Hecke</li><li>▪ A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs</li></ul>
Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses ist nicht Bestandteil der saP.

## 5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung wäre eine Ausweisung und Neubau an anderer Stelle verbunden mit einem Rückbau der bestehenden Anlagen aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht ungünstiger, da hierdurch zusätzlich neue Betroffenheiten von Arten und Biotopen entstehen würden. Grundsätzlich ist der vorliegende Standort aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße und die bereits vorher vorhandene Lagerfläche aus naturschutzfachlicher Sicht kein Standort, bei dem außergewöhnlich starke Eingriffe zu erwarten wären. Weitere Alternativen sind demnach keine zu prüfen.

Grundsätzlich ist auch zu beachten, dass in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit „worst case“-Annahmen gearbeitet werden musste. Dies war im vorliegenden Fall aus rechtlicher Sicht geboten, da die Eingriffe bereits erfolgt waren. Worst case-Annahmen führen grundsätzlich zu der Tendenz, die Eingriffe zu überschätzen. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Eingriffe voraussichtlich geringer waren, als in der vorliegenden Studie angenommen.

## 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse zusammengefasst. Bei allen Arten bzw. Gilden sind die Ausnahmevoraussetzungen in Bezug auf die Erhaltung der Populationen erfüllt.

Tabelle 2: Betroffenheiten von europäisch geschützten Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich	Ausnahmevoraussetzung in Bezug auf Population erfüllt
		B	D					
<b>Vögel</b>								
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	-	x	x	x
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	-	x	x	x
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	-	-	x	x	x
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	-	-	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	-	x	x	x
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	-	-	x	x	x
<b>Artengruppenbezogene Prüfung (Gilden)</b>								
<b>Fledermäuse</b>								
Baumbewohnende Fledermäuse		Vgl. Datenblatt		-	-	x	x	x
<b>Vögel</b>								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich	Ausnahmevoraussetzung in Bezug auf Population erfüllt
		B	D					
Vogelarten der Hecken und Säume		Vgl. Datenblatt		-	-	x	x	x
Höhlenbrütende Vogelarten		Vgl. Datenblatt		-	-	x	x	x

## 6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer „worst case“-Betrachtung kann es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen europäisch geschützter Vogelarten mit Gefährdungsstatus (Bluthänfling, Gelbspötter, Halsbandschnäpper, Klappergrasmücke, Turteltaube) sowie weiterer Arten aus der Gilde der Hecken- und Saumbrüter gekommen sein. Weiterhin können potentielle Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten, die Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, vorliegen. Somit kann bei den genannten Arten bzw. Artengruppen das Vorliegen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Als artenschutzrechtliche Maßnahmen, mit denen die fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG erfüllt werden, werden die im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Vorhabenbereichs durchgeführt. Hierzu werden geeignete Habitatstrukturen für potentiell betroffene Arten hergestellt. Es handelt sich um eine Streuobstwiese (A1), eine Hecke (A2) und Saumstrukturen am Waldrand (A3) sowie innerhalb des Waldgebiets um Nistkästen für Vogel- und Fledermausarten (A4). Weiterhin werden entlang dem Mettlachbach die Gehölze ergänzt (A5).

## 7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005):  
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim. 2. Auflage.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):  
Rote Liste gefährdeter Pflanzen Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Stand 2017. Abgerufen unter [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018A):  
Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Stand Dezember 2018.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):  
Artenschutzkartierung Bayern. München. Stand August 2019.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019B):  
Arteninformationen. Abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Abgerufen August 2019.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996):  
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):  
Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (1998):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2009):  
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.
- BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J., WOLF, W. (2013):  
Tagfalter in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010):  
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010):  
UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P. (2016):  
Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

## Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M; BALZER S.; HAUPT, H.; GOFBAUER, N. LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (RED.) (2016):  
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4) – 598 S.
- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A (2009FF):  
Wirbeltiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – 386 S.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996):  
Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schriftenr. Vegetationsk. 28, S. 21 - 187. Bonn – Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):  
Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2010):  
1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg..
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013):  
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012):  
Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer Verlag. Stuttgart.
- SCHEUERER, M., AHLMER, W. (2003):  
Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste.
- SÜDBECK, P. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Ra-dolfzell.

# **ANHANG 1**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)  
(Fassung 08/2018)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja (als Brutvogel bzw. als wahrscheinlicher Brutvogel)

**(X)** = ja (nicht als Brutvogel, z.B. Nahrungsgast)

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Vögel und Schmetterlinge:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

**für Säugetiere und Libellen:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

**für Amphibien und Reptilien:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019)

**für sonstige Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellosen Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**für Vögel:** GRÜNEBERG ET AL. 2015<sup>3</sup>

**für Libellen:** OTT ET AL. 2015<sup>4</sup>

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

<sup>3</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

<sup>4</sup> JÜRGEN OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	0			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	X	0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
X	X	0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
X	X	X		X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X		X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X	X	0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	X	X		X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X	0			Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									

## Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
X	0				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	X	X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
X	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
X	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Tagfalter</b>									
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter (= Großer Feuerfalter)	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
<b>Schnecken</b>									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	X	X		X	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	X	0			Baumfalken <sup>D)</sup>	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	0				Baumpieper <sup>W)</sup>	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine <sup>G)</sup>	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink <sup>W)</sup>	<i>Fringilla montifrifilla</i>			-
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
X	0				Bergpieper <sup>F)</sup>	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	0				Beutelmeise <sup>G)</sup>	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X	0				Bienenfresser <sup>F)</sup>	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
X	0				Birkenzeisig <sup>W)</sup>	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	0				Blaukehlchen <sup>G)</sup>	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	x
X	X	X		X	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	X	0			Brachpieper <sup>D)</sup>	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-

## Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Braunkehlchen <sup>D)</sup>	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	0				Bruchwasserläufer <sup>G)</sup>	<i>Tringa glareola</i>	-	1	-
X	X	X		X	Buchfink <sup>*</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	X		X	Buntspecht <sup>*</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	0				Dohle <sup>W)</sup>	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	X	X		X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X	0				Drosselrohrsänger <sup>G)</sup>	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X	X		X	Eichelhäher <sup>*</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel <sup>G)</sup>	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X	X		X	Elster <sup>*</sup>	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0				Erlenzeisig <sup>W)</sup>	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche <sup>O)</sup>	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl <sup>O)</sup>	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X		X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*</sup>	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	0				Fischadler <sup>G)</sup>	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0				Fitis <sup>*</sup>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer <sup>G)</sup>	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer <sup>G)</sup>	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger <sup>G)</sup>	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X	X		X	Gartenbaumläufer <sup>*</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gartengrasmücke <sup>*</sup>	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz <sup>W)</sup>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel <sup>*</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	X		X	Girlitz <sup>*</sup>	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X	0				Graumammer <sup>O)</sup>	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
X	0				Graugans <sup>G)</sup>	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher <sup>G)</sup>	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	X		X	Grauschnäpper <sup>*</sup>	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X	X	0			Grauspecht <sup>D)</sup>	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	0			Großer Brachvogel <sup>D)</sup>	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x

## Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Grünfink <sup>*</sup> )	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	0			Grünspecht <sup>D)</sup>	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	X	0			Habicht <sup>D)</sup>	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	X	X		X	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
X	0				Haubenlerche <sup>O)</sup>	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise <sup>*</sup> )	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher <sup>G)</sup>	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	0				Hausrotschwanz <sup>*</sup> )	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	0				Haussperling <sup>*</sup> )	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X	X		X	Heckenbraunelle <sup>*</sup> )	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	0				Heidelerche <sup>O)</sup>	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan <sup>G)</sup>	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohлтаube <sup>W)</sup>	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	0				Jagdfasan <sup>*</sup> )	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	0				Kampfläufer <sup>G)</sup>	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
X	0				Kanadagans <sup>G)</sup>	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	X	X		X	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
X	X	X		X	Kernbeißer <sup>*</sup> )	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	0				Kiebitz <sup>O)</sup>	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X	X		X	Kleiber <sup>*</sup> )	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	X	0			Kleinspecht <sup>D)</sup>	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente <sup>G)</sup>	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X		X	Kohlmeise <sup>*</sup> )	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0				Kolbenente <sup>G)</sup>	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	0				Kolkrabe <sup>W)</sup>	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	0				Kormoran <sup>G)</sup>	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X	0				Kornweihe <sup>G)</sup>	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0				Kranich <sup>G)</sup>	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	0				Krickente <sup>G)</sup>	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X		X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe <sup>G)</sup>	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	0				Löffelente <sup>G)</sup>	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0			Mauersegler <sup>F)</sup>	<i>Apus apus</i>	3	-	-

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Mäusebussard <sup>W)</sup>	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe <sup>F)</sup>	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-
X	0				Misteldrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe <sup>G)</sup>	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	X	0			Mittelspecht <sup>D)</sup>	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X	X		X	Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	0				Moorente <sup>G)</sup>	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X	X	X		X	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	X		X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	0				Ortolan <sup>O)</sup>	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	X	X		X	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	X		X	Rabenkrähe <sup>*)</sup>	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	X	0			Raubwürger <sup>D)</sup>	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe <sup>F)</sup>	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	0				Raufußkauz <sup>W)</sup>	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	0				Rebhuhn <sup>O)</sup>	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0				Reiherente <sup>*)</sup>	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Ringeltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	0				Rohrammer <sup>*)</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	0				Rohrdommel <sup>G)</sup>	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl <sup>G)</sup>	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	0				Rohrweihe <sup>G)</sup>	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	0				Rostgans <sup>G)</sup>	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
X	X	X		X	Rotkehlchen <sup>*)</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	0				Rotmilan <sup>W)</sup>	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X	0				Rotschenkel <sup>G)</sup>	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X	X	0			Saatkrähe <sup>D)</sup>	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X	0				Schellente <sup>G)</sup>	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger <sup>G)</sup>	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X	X	X		X	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	0				Schleiereule <sup>F)</sup>	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X	0				Schnatterente <sup>G)</sup>	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	X		X	Schwanzmeise <sup>*)</sup>	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-

Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Schwarzhalstaucher <sup>G)</sup>	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X	X	0			Schwarzkehlchen <sup>D)</sup>	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe <sup>G)</sup>	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	X	0			Schwarzmilan <sup>D)</sup>	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht <sup>W)</sup>	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	0				Schwarzstorch <sup>W)</sup>	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X	0				Seeadler <sup>G)</sup>	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	0				Silberreiher <sup>G)</sup>	<i>Casmerodius albus</i>			-
X	0				Singdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	0				Sommeregoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	0				Sperber <sup>W)</sup>	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X	0				Sperlingskauz <sup>W)</sup>	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	-
X	X	X		X	Star <sup>*)</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
X	X	0			Steinkauz <sup>D)</sup>	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
X	0				Steinschmätzer <sup>F)</sup>	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X		X	Stieglitz <sup>*)</sup>	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X	0				Stockente <sup>*)</sup>	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	0				Sumpfmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	X	X		X	Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	0				Tafelente <sup>G)</sup>	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	0				Tannenhäher <sup>*)</sup>	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	0				Tannenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn <sup>G)</sup>	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger <sup>G)</sup>	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper <sup>W)</sup>	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	
X	0				Tüpfelsumpfhuhn <sup>G)</sup>	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0				Türkentaube <sup>*)</sup>	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-

## Markt Dietenhofen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Holzrecycling

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Turmfalke <sup>D)</sup>	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschnepfe <sup>G)</sup>	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe <sup>G)</sup>	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	0				Uhu <sup>F)</sup>	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	X		X	Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel <sup>O)</sup>	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig <sup>G)</sup>	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	X	0			Waldkauz <sup>D)</sup>	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule <sup>W)</sup>	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	0				Waldschnepfe <sup>W)</sup>	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer <sup>W)</sup>	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X	0				Wanderfalke <sup>F)</sup>	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	X	0			Wasseramsel <sup>D)</sup>	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle <sup>G)</sup>	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X	X		X	Weidenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0				Weißstorch <sup>F)</sup>	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X	X	0			Wendehals <sup>D)</sup>	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard <sup>W)</sup>	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	X	0			Wiedehopf <sup>D)</sup>	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper <sup>O)</sup>	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	0			Wiesenschafstelze <sup>D)</sup>	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	X	0			Wiesenweihe <sup>D)</sup>	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0				Ziegenmelker <sup>W)</sup>	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	0				Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X	0				Zippammer <sup>F)</sup>	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
X	0				Zwergdommel <sup>G)</sup>	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
x	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben

keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

- F) Arten, für die potentiell geeignete artspezifische Habitatstrukturen in Form von felsigen, steinigen Strukturen sowie Nischen und Spalten auch an Mauern bzw. Gebäuden im unmittelbaren Vorhabenbereich fehlen und für die deshalb davon auszugehen ist, dass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden (Angaben zu Habitatansprüchen nach BEZZEL et al. 2005, HÖLZINGER et al. 1997, SÜDBECK et al. 2005).
- W) Arten, für die potentiell geeignete artspezifische Habitatstrukturen in Form von Wäldern und deren Randbereichen, größeren Baumgruppen sowie das Vorhandensein spezifischer Baumtypen wie Koniferen im unmittelbaren Vorhabenbereich fehlen und für die deshalb davon auszugehen ist, dass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden (Angaben zu Habitatansprüchen nach BEZZEL et al. 2005, HÖLZINGER et al. 1997, SÜDBECK et al. 2005).
- G) Arten, für die potentiell geeignete artspezifische Habitatstrukturen in Form von Gewässern bzw. gewässerbegleitende Strukturen wie Verlandungszonen, Röhrichtvegetation, Steilwänden, etc. sowie Überschwemmungs- und Feuchtlebensräume im unmittelbaren Vorhabenbereich fehlen und für die deshalb davon auszugehen ist, dass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden (Angaben zu Habitatansprüchen nach BEZZEL et al. 2005, HÖLZINGER et al. 1997, SÜDBECK et al. 2005).
- O) Arten, für die potentiell geeignete artspezifische Habitatstrukturen in Form von baumfreien Offenlandbereichen, Ackerflächen und vegetationsarme Trockenhabitats im unmittelbaren Vorhabenbereich fehlen und für die deshalb davon auszugehen ist, dass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden (Angaben zu Habitatansprüchen nach BEZZEL et al. 2005, HÖLZINGER et al. 1997, SÜDBECK et al. 2005).
- D) Arten, für die potentiell geeignete Habitatstrukturen im Vorhabenbereich vorhanden sind, bei denen jedoch aufgrund ihrer individuellen Fluchtdistanz davon auszugehen ist, dass sich keine Brutstätten im durch unmittelbare Nähe zu Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen vorbelasteten Vorhabenraum befinden (Angaben zur Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010).